

# *Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft*

VON MEINRAD SCHAAB

Kein anderer Orden hat in Südwestdeutschland so viele und solch stattliche Klostergebäude hinterlassen wie die Zisterzienser. Vor allem die weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Anlagen in Eberbach, Otterberg, Bronnbach, Maulbronn, Bebenhausen, Salem und Kaisheim sind durch ihre Ausdehnung wie durch ihre bauliche Qualität ein sprechendes Zeugnis für Reichtum und Wirtschaftskraft dieses Ordens. Die Zisterzienser empfehlen sich aber auch durch die straffe Aufsicht des Gesamtordens über Besitzentwicklung und Wirtschaftsführung wie durch die verhältnismäßig günstige Quellenüberlieferung<sup>1)</sup> als geeignetes Objekt zu Untersuchungen über die spätmittelalterliche Grundherrschaft.

- 1) Wichtigste Literatur und Quellenwerke zu den Zisterziensern in Südwestdeutschland:
- H. BAIER: Des Klosters Salem Bevölkerungsbewegung, Finanz-, Steuer- und Volkswirtschaft seit dem 15. Jh., in: Freiburger Diözesanarchiv 62, 1934, S. 57–139.
- J. M. CANIVEZ: Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786 (Bibl. de la Revue d'Hist. Ecclés. 1–6) Louvain 1933–1938.
- CS: Codex Diplomaticus Salemitanus, hg. F. v. WEECH, 3 Bde., 1883–1895.  
F. GELDNER: Das älteste Urbar des Cistercienserklosters Langheim um 1390 (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch. X,3) 1952.
- HABW: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. v. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 1972 ff. Darin v. a. VIII,4 M. SCHAAB u. a.: Der Besitz der südwestdeutschen Zisterzienserabteien um 1340.
- A. HEIDACHER: Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Heilsbronn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, 1955.
- G. KALLER: Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Zisterzienserklosters Otterberg 1144–1561 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 6), 1961.
- K. KLUNZINGER: Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn, 1854.
- E. NEUSCHELER, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen, in: Württ. Jahrbücher, 1928, S. 115–185.
- L. PFLÉGER: Die wirtschaftliche und territoriale Entwicklung der ehemaligen Zisterzienserabtei Neuburg, in: Arch. els. Kirchengesch. 1, 1926, S. 1–48.
- H. PFLÜGER: Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 (bzw. 1535) (Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde in B.-W. B 4) 1958.
- W. RÖSENER: Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Sonderband 13) 1974.

Trotzdem besteht zunächst ein Widerspruch zwischen Grundherrschaft als Komplex enger herrschaftlicher Bindungen unter Besitzern und Bearbeitern des Bodens und der Wirtschaftsweise der Zisterzienser. Gerade die Grundherrschaft im strengen Sinne wollte ja der Reformansatz des Ordens von Citeaux vermeiden und die *puritas monastica*<sup>2)</sup> verwirklichen. Gelungen ist ihm das nie zur Gänze, aber solange die Zisterzen hauptsächlich von der Handarbeit der Klosterangehörigen lebten und in einem zähen Ringen mit Schenkern, Schirmherren und sonstigen Berechtigten die Befreiung ihres Besitzes von laikaler Gewalt vorantrieben, waren sie jedenfalls eine Ausnahmerecheinung auf dem Felde der Grundherrschaft. Fast wäre man versucht, von einem herrschaftsfreien und nur dem Orden selbst zur Bewirtschaftung offenstehenden Grundbesitz zu sprechen<sup>3)</sup>.

Eng mit diesem Reformansatz verbunden war die hier nicht im einzelnen zu charakterisierende zisterziensische Lösung der Vogteifrage im Sinne einer Ersetzung des Vogtes durch einen bloßen Schirmherrn, dem keine Abgaben und beim Desinteresse des Ordens an Weltleuten auch keine Hörigen oder Holden zustanden<sup>4)</sup>. Die Entwicklung ist über bischöflichen,

- M. SCHAAB: Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald (Heidelberger Veröff. zur Landesgesch. und Landeskunde 8) 1963.  
 L. SCHERG: Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter (Mainfränkische Studien 14), 1976.  
 A. SCHNEIDER: Die Cistercienserabtei Himmerod im Spätmittelalter 1954.  
 G. SCHNORRENBERGER: Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach im Rheingau 1423–1631 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau 23) 1972.  
 J. SÖHN: Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert (Veröff. d. Hist. Kommission f. Nassau 7) 1914.  
 G. STEGMAIER: Die Dorfgemeinschaft unter der Herrschaft des Zisterzienserklosters Bebenhausen bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Montfort 21, 1969, S. 413–434.  
 TG: Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341), bearb. von M. WEBER und G. HASELIER, A. SCHÄFER, H. G. ZIER, P. ZINSMAIER (Veröff. d. Kommission f. geschichtl. Landeskunde in B.-W. A 19) 1969.  
 P. WEISSENBERGER: Die wirtschaftliche Lage der Zisterzienserabtei Schöntal von der Gründungszeit bis Mitte des 14. Jahrhunderts., in: ZWürtt. LdG. 10, 1951, S. 39–71.

Außerdem verwendete Abkürzungen:

- KB: Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Amtliche Kreisbeschreibungen, hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, ab 1965 von der Staatlichen Archivverwaltung.  
 WUB: Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. vom Kgl. Staatsarchiv Stuttgart, 1–11, 1858–1913.

2) *Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimentis, villas villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus et cetera his similia monasticae puritate adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio*. Exordium Cistercii et Summa Cartae caritatis Cap. 23 (ca. 1120). Les plus anciens textes du Citeaux par J. BOUTON et J. B. VAN DAMME, Achel 1974, S. 124.

3) Vgl. W. RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: ZWürttLdG 33, 1974, S. 24–52, v. a. S. 28–29.

4) H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1923; DERS., Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutscher-österreichischer Zisterzienserklöster, in: Archival Z 37, 1928, S. 1–37; DERS., Die elsässischen-burgundischen Zisterzienserprivilegien Friedrichs I., in: Elsaß-Lothringisches Jb. 18, 1939, S. 47–62; H. ZEISS, Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei, in: HJB 46, 1926, S. 594–601; H. PFLÜGER, Die Zisterzienser und die Vogteifrage, in: ZWürttLdG 17, 1958, S. 273–280. W. RÖSENER (wie Anm. 3).



königlichen und adligen Schirm je verschiedene Wege gegangen, aber bis Ende des Mittelalters war sie fast noch nirgends verfassungsgeschichtlich abgeschlossen<sup>5)</sup>.

Schon nach Ablauf eines Jahrhunderts der Ordensgeschichte hatte sich hinsichtlich des Besitzes herausgestellt, daß eine reine Verwirklichung der Ordensideale unmöglich war, und waren bereits viele Kompromisse geschlossen worden. Der Zwang, sich den Gewohnheiten anderer Grundherrschaften anzupassen, wurde durch eine Personalkrise und die Wirtschaftskrise des 14. Jahrhunderts noch verschärft. Hier soll die Betrachtung einsetzen. Im Grunde geht es um die beiden Fragen: 1. wieweit die für die Zisterzienser von der alten Regel her gesehene völlig andere Ausgangslage bei der Bildung einer spätmittelalterlichen Grundherrschaft zu den nämlichen oder zu abweichenden Ergebnissen führte. 2. wieweit die Zisterzienserklöster dank ihrer besonders guten Überlieferung auch allgemeine Vorgänge in diesem Bereich repräsentieren.

Der Orden des heiligen Bernhard hatte in Südwestdeutschland Fuß gefaßt, sowohl über die Filiation von Clairvaux mit Eberbach, Arnsburg in der Wetterau, Schönau, Otterberg und der Schönauer Tochter Bebenhausen als auch über die von Morimond. Von dessen Enkelin Lützel aus wurden Neuburg, Salem, Kaisheim sowie Friesenberg mit weiteren Töchtern gegründet. Die Morimonder Tochter Ebrach hat den ostfränkischen Raum mit Zisterzienserklöstern versorgt<sup>6)</sup>. Die Gründungsphase dauerte von 1124 (Lützel) bis 1190 (Bebenhausen). Die Klöster Disibodenberg (1259) und Königsbrunn (1303) sind in einem anderen Zusammenhang zu sehen. Bereits das Ergebnis dieser Gründungsphase war die räumliche Streuung des Klosterbesitzes. In ihr zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Zisterziensern und den alten Klöstern von Benediktinern und Reformbenediktinern. Es fehlt die weiträumige Verteilung, wie sie nicht nur etwa bei Fulda, Lorsch und St. Gallen, sondern, wenn auch schon etwas eingeschränkt, noch bei Hirsau anzutreffen ist<sup>7)</sup>. Die Zisterzienserabteien beschränkten sich auf engere landschaftliche Räume mit höchstens vereinzelt Außenposten. Neben allgemeinen Tendenzen in der damaligen klösterlichen Besitzpolitik ist hierfür in erster Linie die Bewirtschaftung des Landes mit eigenen Kräften die Ursache. Solche Konzentration auf engere Räume hatte zusammen mit der dem Orden eigenen zentralen Überwachung des Klostervermögens den Effekt, daß Zisterziensergut nur in viel geringerem Umfang entfremdet werden konnte, und wirkliche Einbußen, die nicht auf bewußter Veräußerung beruhten, sondern durch einen Wandel von Herrschaftsverhältnissen und Verfassungsgeschichte bedingt waren, nicht mehr zu verzeichnen sind. Ein gutes Beispiel für die vorangehende Mobilität bildet der Grund und Boden, auf dem Maulbrunn entstand; ursprünglich Lorschener Besitz, wurde später von Hirsau genutzt<sup>8)</sup>, blieb aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts konstant in der Hand der Zisterzienser.

5) S. u. S. 61 f. Eine vergleichende Untersuchung über dieses Problem fehlt bisher.

6) Vgl. die Skizze in: HABW, Beiwort zur Karte VIII, 4, S. 2.

7) Vgl. HABW VIII 2-4.

8) Codex Laureshamensis, hg. v. K. GLÖCKNER, 1929, ND 1963, Nr. 2366; Die Reichsabtei Lorsch, FS zum Gedenken an ihre Stiftung vor 1200 Jahren, Bd. I, 1973, S. 600f.; WUB II, S. 104.

Die Beschränkung auf engere Räume brachte es von vornherein mit sich, daß die Besitzungen von Klöstern desselben Ordens sich weniger in Gemengelage befanden. Der Orden selbst sorgte vielfach dafür, daß seine Klöster Interessengebiete respektierten<sup>9)</sup>. Im Endergebnis führte das in Südwestdeutschland zu klar abgegrenzten Besitzsprengeln, am ausgeprägtesten beim Kloster Schönau, das sich ganz an den Rahmen der Wormser Diözese hielt. Der Oberrhein war scharfe Grenze zwischen dem Besitz der elsässischen und der rechtsrheinischen Klöster. Nur im mittleren Neckarraum gab es Überschneidungen von Bebenhausener, Maulbronner und Herrenalber Besitz. Im allgemeinen waren die Zisterzen durch größere Räume voneinander geschieden. In diesen lagen die Güter der Prämonstratenser (etwa Allerheiligen in der Ortenau, Adelberg im Remstal) und älterer Reformklöster, vor allem im Bereich des Schwarzwaldes.

Die Güterpolitik der Zisterzienser, die auf Anlage von Grangien für den Eigenbau und die möglichste Freistellung auch des sonstigen Besitzes von Lasten gegenüber Herrschaften, Gemeinden und Kirchen ausgerichtet war, konnte im Spätmittelalter nur noch in ganz beschränktem Umfang fortgeführt werden. Der große Umbruch liegt in der Zeit um 1300. Schon zuvor ging der Zustrom von Laienbrüdern zurück. Die Konversen waren, wie verschiedene Revolten<sup>10)</sup> anzeigen, nie problemlos in den Organismus der Zisterzienserklöster eingefügt. Ihr zahlenmäßiger Rückgang mag auch mit einer gewissen Unzufriedenheit mit ihrer Stellung im Orden zusammenhängen, ist aber in erster Linie auf einen Wandel des Frömmigkeitsideals und das Aufkommen neuer, dem spätmittelalterlichen Lebensgefühl mehr entsprechender Orden, wohl auch den allgemeinen Bevölkerungsrückgang zurückzuführen. Nur unvollkommen läßt sich diese Entwicklung durch Zahlen belegen. Bebenhausen zählte unter Abt Eberhard (1262–81) 130 Konversen, 1437 noch 16 und 1494 ganze vier<sup>11)</sup>. In Schöntal gab es 1300 40 Mönche und 32 Konversen, 1483: 31 Mönche und einen einzigen Laienbruder<sup>12)</sup>. In Salem waren die nur für das 14. Jahrhundert überlieferten Zahlen dagegen relativ stabil<sup>13)</sup>, 1282: 100 Mönche und 100 Konversen, 1323: 125 Mönche und 160 Konversen, 1370: 100 Mönche und 80 Konversen, später herrschte auch hier Konversenmangel. Dies bewirkte, daß die Grangienwirtschaft nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte (s. u. S. 53 f.). Hinzu kam die allgemeine Agrarkrise. Für den Zisterzienserorden sind Krisenerscheinungen etwa bei Bronnbach<sup>14)</sup> und Schöntal<sup>15)</sup> bereits im späten 13. Jahrhundert feststellbar. Sie häuften sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts, nachgewiesenermaßen waren Eberbach<sup>16)</sup>, Otterberg<sup>17)</sup>, Schönau<sup>18)</sup>, Bronn-

9) SCHAAB, S. 51 und 61.

10) SCHAAB, S. 43, SCHNORRENBARGER, S. 19; A. THIELE, Echternach und Himmerode, 1964, S. 41.

11) NEUSCHELER, S. 151.

12) Quaternus de Schonental, hg. v. P. WEISSENBERGER, in: ZWürttLdG 10, 151, S. 60 und 67. 1330 45 Mönche, 34 Konversen, drei hospites, sechs praebendarii. HStA Stuttgart H 233, Bd. 101.

13) RÖSENER, S. 147f.

14) SCHERG, S. 122.

15) P. WEISSENBERGER, S. 49.

16) SCHNORRENBARGER, S. 107.

17) KALLER, S. 41–44.

18) SCHAAB, S. 65f.



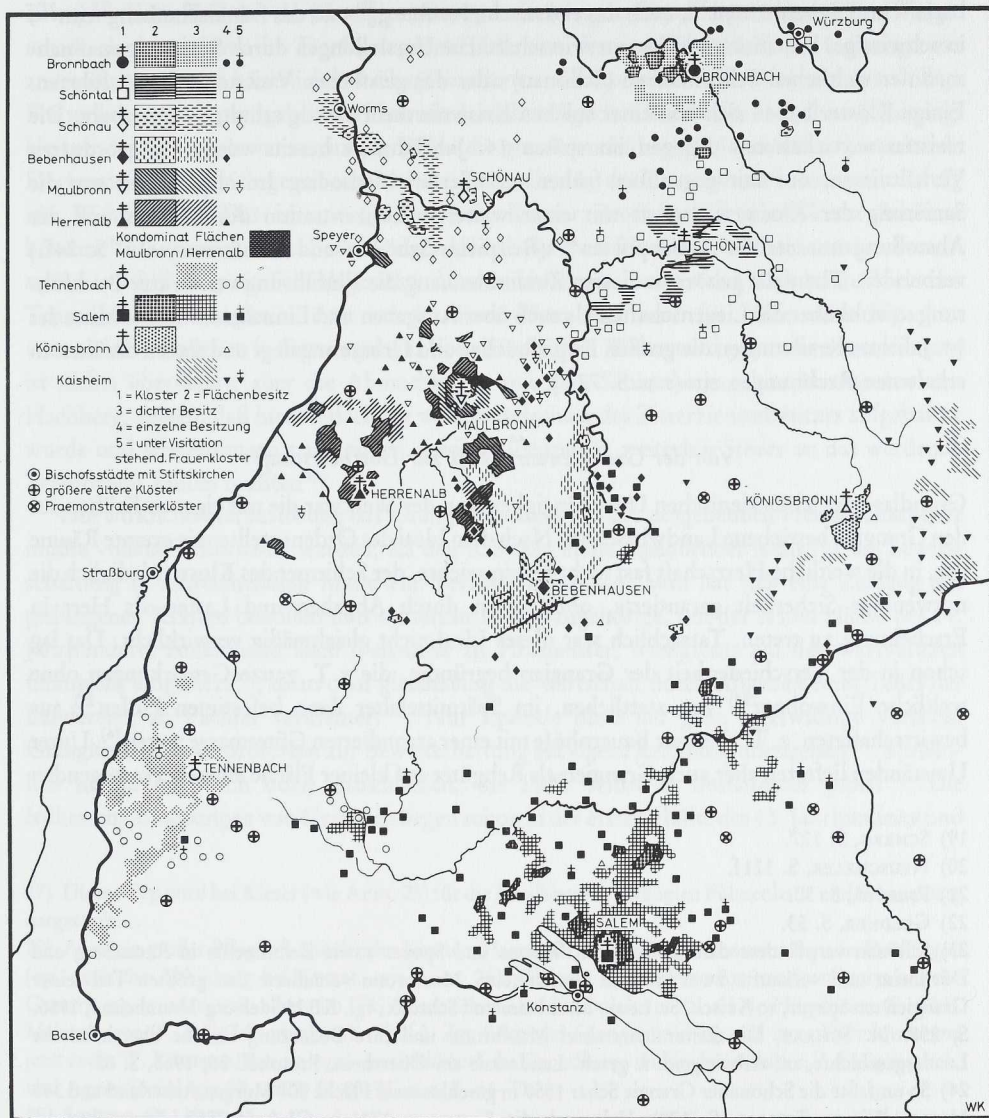


Abb. 1 Zisterzienserbesitz und andere große Klöster im süddeutschen Kernraum um 1350

bach<sup>19)</sup> und Bebenhausen<sup>20)</sup>, auch das elsässische Neuburg<sup>21)</sup> und das fränkische Langheim<sup>22)</sup>, in schwieriger Situation, aus der nur wirtschaftliche Umstellungen durch Sanierungsmaßnahmen der weltlichen Schirmherren (Schönau) oder der geistlichen Visitatoren herausführten. Einige Klöster haben sich von einer solchen Krise nie mehr richtig erholt, so Otterberg. Die meisten wirtschafteten dagegen im späten 14. Jahrhundert bereits wieder in geordneten Verhältnissen, nur mit gegenüber früher veränderten Methoden. Im allgemeinen war die Sanierung der Klosterwirtschaft mit einer weiteren Konzentration des Besitzes und der Abstoßung unrentabler Außenposten<sup>23)</sup> (Beispiele: Schönau und Maulbronn, s. u. S. 74f.) verbunden. Ebenfalls gehört in diesem Zusammenhang die Einführung verstärkter Buchführung sowohl über die Liegenschaften als auch über Ausgaben und Einnahmen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die großen Kopialbücher und Urbare angelegt und setzen die ältesten erhaltenen Rechnungen ein (s. u. S. 77f.).

### *Von der Grangienwirtschaft zur Dorfherrschaft*

Grundlage der zisterziensischen Unabhängigkeit von der Welt war die mit eigenen Kräften auf den Grangien betriebene Landwirtschaft. Nach dem Ideal des Ordens stellten sie exemte Räume dar, in die weltliche Herrschaft fast nicht hinein reichte, der Schirmer des Klosters lediglich die notwendige Sicherheit garantierte, ohne selbst durch Abgaben und Lasten als Herr in Erscheinung zu treten. Tatsächlich war dieses Ideal nicht gleichmäßig verwirklicht. Das lag schon in der Verschiedenheit der Grangien begründet, die z. T. ganze Gemarkungen ohne weltliche Einwohner<sup>24)</sup> von stattlichen, im Spätmittelalter dann befestigten Höfen<sup>25)</sup> aus bewirtschafteten, z. T. aber nur Bauernhöfe mit einer arrondierten Gütermasse waren<sup>26)</sup>. Unter Umständen lieferten aber auch Grangien als Rebgüter auf kleiner Fläche einen hervorragenden

19) SCHERG, S. 127.

20) NEUSCHELER, S. 121f.

21) PFLÉGER, S. 30.

22) GELDNER, S. 53.

23) Schönau verpfändete damals Besitz in Worms und Speyer sowie Zehntrechte in Rauenberg und Dürkheim und verkaufte zwei Höfe in Wattenheim. Maulbronn veräußerte den größten Teil seiner Grangien um Speyer, so Ketsch, St. Leon, Marnheim und Schröck; vgl. KB Heidelberg-Mannheim I, 1966, S. 258. M. SCHAAB, Die Zisterzienserabtei Maulbronn und ihre Bedeutung für die oberheinische Landesgeschichte, in: Arbeitsgem. f. gesch. Landeskde am Oberrhein, Protokoll 36, 1963, S. 65.

24) So umfaßte die Schönauer Grangie Schar 1559 in geschlossener Fläche 801 Morgen Ackerland und 341 Morgen Wiesen (SCHAAB, S. 178). Vgl. auch die Karte von 1741 in GLA 66/7555. Karte über die Bronnbacher Klosterhöfe im StA Wertheim.

25) Abbildung Schönauer Grangien mit Zaunumwehruung nach Zeichnungen im Germanischen Museum Nürnberg, in: Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, VIII, 2, Amtsbezirk Heidelberg, bearb. v. A. v. OECHELHÄUSER, 1913, S. 609. Die Herrenalber Grangie Scheibenhart hatte einen Wassergraben (GLA H. Ettlingen 4). Das Maulbronnische Elfingen und das Bebenhausener Lustnau standen wohl damals schon zusätzlich zum Wassergraben auch im Schutz einer Mauer. Vgl. die Abbildungen 1680/82 bei Kieser (HStASt H 107, 75; 147/48; 153).

26) So die Schönauer Grangien Glismutehusen und Marbach (SCHAAB, S. 140 u. 157).



Ertrag<sup>27)</sup>. Zum Teil war die Grangienbildung in unfertigem Zustand geblieben. Die Grangie entsprach dann einem im Dorf gelegenen Hof, von dem aus Flurstücke im Gemenge mit anderem Besitz und bäuerlichen Leihegütern bewirtschaftet wurden<sup>28)</sup>. Hier war eine völlige Freistellung von der umgebenden Herrschaft nicht möglich. Ursache für ein solches Unfertiggelassen der Grangien war in einigen Fällen die gerade im frühen 13. Jahrhundert erstarkende Dorfgemeinde, die sich gegen eine weitere Arrondierung des Zisterzienserbesitzes mit Erfolg zur Wehr setzte. Das ist aus Quellen von Kloster Bronnbach<sup>29)</sup> wie Kloster Schönaun bekannt<sup>30)</sup>. Gegen Schönaus Bestrebungen bildete das Dorf Plankstadt 1295 eine *coniuratio* und erreichte schließlich ein Schiedsgericht, das den bisherigen Besitzstand festschrieb. Viele der Tennenbacher Grangien – dort wurde dieses Wort aber auch für Höfe ohne Eigenbau verwendet<sup>31)</sup> – blieben in Gemengelage. Vom bäuerlichen Widerstand gegen die Arrondierung ist nichts überliefert, aber die Abmachungen mit dem Schirmherrn, dem Markgrafen von Hachberg, zeigen, daß hier vielfach die weitere Befreiung des Zisterzienserbesitzes aufgehalten wurde und Erwerbungen nach einem gewissen Zeitpunkt weiterhin Steuer an das werdende Territorium zahlen mußten<sup>32)</sup>.

Die wirkliche Herauslösung des Grangienbesitzes aus der umgebenden Herrschaftssphäre mußte vollends illusorisch werden, als den Klöstern keine Laienbrüder mehr für die Bewirtschaftung in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Man hat sich eine Zeitlang mit gedungenen Kräften beholfen und weiterhin Klosterangehörige, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmend auch Geistliche als Hofmeister, wenigstens auf den wertvolleren Grangien, eingesetzt<sup>33)</sup>, dann oder gleichzeitig die Wirtschaft durch Abgeben eines Teiles der Ländereien an Pächter verkleinert<sup>34)</sup>. Nur Episode blieb der ganz regelwidrige Versuch, Grangien an Klosterprofessen zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung abzugeben<sup>35)</sup>. Schließlich mußte man sich doch entschließen, die Höfe selbst in Bestand zu geben<sup>36)</sup>. Die frühesten Auflösungen von Grangien liegen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und

27) Dieser Typ wird bei Kieser (wie Anm. 25) für die Maulbronner Grangien Fülmenbach und Scheuelberg dargestellt.

28) Auch ein großer Pflughof, wie der des Klosters Herrenalb in Derdingen, konnte mitten im Dorf liegen (vgl. auch die Abbildung bei KIESER, wie Anm. 25). Kleinere Höfe dieser Art mit Streubesitz auf der Gemarkung werden vor allem im TG beschrieben, so Herbolzheim (S. 217), Hängelheim (S. 234), Malterdingen (S. 318), Mündingen (S. 358f.). Zur Frage der Grangienbildung und ihrer Differenzierung jetzt auch: W. RÖSENER, Bauernlegen durch klösterliche Grundherrn im Hochmittelalter, Z. f. Agrargesch. und Agrar-Soziologie 27, 1979, S. 60–93, v. a. S. 61–70.

29) SCHERG, S. 119.

30) SCHAAB, S. 169.

31) Z.B. TG S. 68; 125; vgl. auch das Register und die Karte im Anhang.

32) TG S. 215; 217

33) SCHAAB, S. 82.

34) Das Salemer Adelsreute wird um 1320 nur mit drei Pflügen bebaut, obwohl es für fünf Pflüge Land hatte (GLA 66/6532, fol. 2); vgl. auch NEUSCHELER, S. 151f.; SCHAAB, S. 77f.

35) SCHAAB, S. 80; vgl. auch SCHNEIDER, S. 115; GELDNER, S. 56.

36) NEUSCHELER, S. 152f.; SCHAAB, S. 80; RÖSENER, S. 123; SCHERG, S. 152.

sind noch nicht aus dem Konversenmangel, sondern aus dem Widerstand der Gemeinden zu erklären. So hob Bronnbach bereits 1238 seine Grangie in Dörlesberg auf<sup>37)</sup> und verteilte das Land in gleichmäßigen Bauerngütern an *coloni* im Dorf, anscheinend noch unter Ausscheidung von Gelände für eine abseits liegende kleinere Grangie, den späteren Ernsthof<sup>38)</sup>. Ganz ähnlich verlief die Aufgabe der Grangie im benachbarten Reicholzheim 1251, jetzt allerdings ohne zurückbehaltenes Eigenbauland<sup>39)</sup>. Für Kloster Schönau sind entsprechende Vorgänge zu 1313 überliefert, als es Teile des Plankstadter Landes an die Bauern gegen einen mäßigen Zins abgeben mußte<sup>40)</sup>. Die bereits mit Kolonen bewirtschaftete, aber immer noch mit einem eigenen Hofmeister besetzte Schönauer Grangie Oppau wurde 1316 regelrecht in Zeitpacht gegeben, wobei bis gegen 1450 immer noch ein Klosterprofesse als Hofmeister blieb. Er war praktisch nur noch Zinseinnehmer<sup>41)</sup>. In die Jahre 1317/26 fällt auch eine ganze Reihe von Verpachtungen bisheriger Grangien durch das Kloster Tennenbach<sup>42)</sup>. Dieses hat bis 1342 praktisch seinen gesamten bisherigen eigenbewirtschafteten Besitz in Temporalbestand gegeben<sup>43)</sup>, sich nur noch beim Kloster selbst minimale Landwirtschaft vorbehalten<sup>44)</sup>. Bronnbach hatte bis 1341 alle Höfe mit Ausnahme der unmittelbar beim Kloster gelegenen sowie der Grangie Meisenheim verpachtet<sup>45)</sup>. Ebenfalls in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt der Verkauf der Grangien Brühl, Ketsch und St. Leon sowie die Verpachtung von Lußheim durch Kloster Maulbronn<sup>46)</sup>. Die Verpachtungsurkunden enthalten – wie übrigens auch bei anderen Klöstern – immer noch die Klausel, daß bei Rückkehr zum Eigenbau mit Laienbrüdern die Pächter das Gut räumen müssen<sup>47)</sup>. Dazu ist es praktisch nirgends gekommen. Auch dort, wo die Eigenwirtschaft formell länger weiterbestand, war sie keine Konversenwirtschaft mehr, sondern betrieb eine Restlandwirtschaft, oft in möglichst wenig arbeitsintensiven Formen mit gedungenen Kräften<sup>48)</sup>. Auch sie wurde meist immer mehr eingeschränkt. Es läßt sich bei Bebenhausen gut verfolgen, wie die letzten Grangien um 1500 aufgegeben wurden<sup>49)</sup>. Andere Klöster hielten Spezialbetriebe für Schäferei und Weinbau noch länger. Eberbach wahrte für

37) ZGO Rh 9, 1858, S. 311–313.

38) SCHERG, S. 119.

39) J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim, 1843, Urkunden, S. 33 f.; SCHERG, S. 119.

40) SCHAAB, S. 119.

41) StA Luzern Gatt. App. Nr. 358; 363; 364; 391; 461; 1176; 1214; vgl. SCHAAB, S. 165 f.

42) TG S. 290. Langenbogen (1326); S. 317 f. Malterdingen (1307/16); S. 340 f. Maleck (1226 erneut, war vorher schon verpachtet); S. 376 Mutterstegen (1326); S. 415 Roggenbach (1319); die Verpachtung von Herbolzheim wurde nicht in das Urbar eingetragen, vgl. S. 215.

43) Als letzte Grangie Mundingen 1342, TG S. 558.

44) TG, S. 458–468, mit dazwischen liegenden verpachteten Stücken.

45) SCHERG, S. 152.

46) KB Heidelberg-Mannheim (vgl. Anm. 23), III, 1970, S. 591; 423.

47) Z. B. Bebenhausen; HStASt H 108/8, Bd. 3, fol. 121; Tennenbach: TG, S. 376 f.; Herrenalb: WUB, VI, S. 166; Eberbach: SÖHN, S. 15.

48) SÖHN, S. 20; BAIER, S. 88. RÖSENER (wie Anm. 28), S. 69.

49) NEUSCHELER, S. 152–153.



eine große Anzahl von Höfen die Eigenregie<sup>50)</sup>. Die Eigenwirtschaft des späten 14. und des 15. Jahrhunderts war aber nur noch Gutsbetrieb, wie es das auch bei anderen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften gab, nicht mehr zisterziensische Konversenwirtschaft. Trotzdem haftete auch ihr noch die Nachwirkung der zisterziensischen Ausnahmestellung an. Dazu sind einzelne Lokationen alter Grangien näher zu betrachten.

Die Grangie des Klosters Herrenalb in Ottersweier war nach Auskunft des um 1265 zu datierenden sogenannten Hofrechts<sup>51)</sup> zur Zeit des Abtes Ludwig, der 1221 urkundlich greifbar ist, an vier *coloni* verpachtet worden. Einer von diesen galt als *principalior*, war also der Träger. Eine weitere Unterteilung war später mit Genehmigung des Klosters vorgenommen worden und jetzt alle vier ursprünglichen Kolonen zu Trägern, die für die Entrichtung der jährlichen Pacht verantwortlich waren, eingesetzt. Die Kolonen, im Urkundentext auch *villici* genannt, schuldeten im Todesfall ein zweites Hauptrecht an das Kloster, das erste Hauptrecht nahm der *advocatus provincie*. Man darf in ihm wohl einen Vorläufer des Ortenauer Reichslandvogtes sehen. Wer eine so freigewordene Hofstelle (*mansus*) erhielt, schuldete den Zisterziensern ein Viertel Wein und zwei Brote. Das Nachrücken des Sohnes ins Pachtverhältnis konnte nur verweigert werden, wenn sich dieser dazu nicht eignete. Genau war die jährliche Lieferung der Pachtfrüchte geregelt. Unmittelbar nach der Ernte war zu dreschen und die Bereitschaft zur Lieferung dem Träger und von diesem dem Kloster anzuzeigen. Drei Tage danach erlosch alle Haftung des Pächters für Schäden durch Naturkatastrophen und Raub. Bei Versäumnis der Pachtentrichtung konnten die Mönche ab Mariä Geburt sich ein Pfand nach Belieben nehmen. Den vom Kloster zur Übernahme der Pachtfrüchte geschickten Knechten hatten die Pachtbauern die Kost zu reichen. Den Pächtern standen der Gebrauch der zugehörigen Wälder, Weiden und Gewässer zu. Sie waren frei von jeder Gehorsams- und Gerichtspflicht gegenüber den umwohnenden Vögten und Adligen, und die Mönche setzten einen von ihm zum Schultheiß. Das wird eigens mit der ursprünglichen Befreiung der Klostergüter begründet: *tamquam veri advocati predictorum bonorum, quia ius advocatie cum ipsis bonis ad eos translatum est ab antiquo*. Das Kloster hatte die Bußen und Frevelsätze festgesetzt und verlangte von jedem Pächter, bevor er sein Gut antrat, einen Treueid, der es auch zur Pflicht machte, von sich aus das Kloster vor Schaden zu bewahren.

Die schon erwähnten Verpachtungen ehemaliger Grangien des Klosters Bronnbach 1238 in Dörlesberg<sup>52)</sup> und 1251 in Reicholzheim<sup>53)</sup> sind durch im Formular voneinander abhängige Urkunden geregelt worden. Bronnbach hatte bisher diese Güter durch Konversen, ungestört von jedem Vogt, bebaut. Nun gab es sie des größeren Nutzens wegen zur Bebauung an weltliche Kolonen aus und teilte die Güter in gleichmäßige Mansen auf. In Dörlesberg maß jeder Mansus 30 Juchert Acker und einen halben Juchert Wiese, in Reicholzheim war der Mansus doppelt so groß. Entsprechend unterschieden sich auch die jährlichen Zinse, Dörles-

50) SCHNORRENBERGER, S. 53f.

51) WUB 6, S. 166f.

52) ZGORh 9, 1858, S. 311–313.

53) ASCHBACH (wie Anm. 39), Urkunden, S. 33–34.

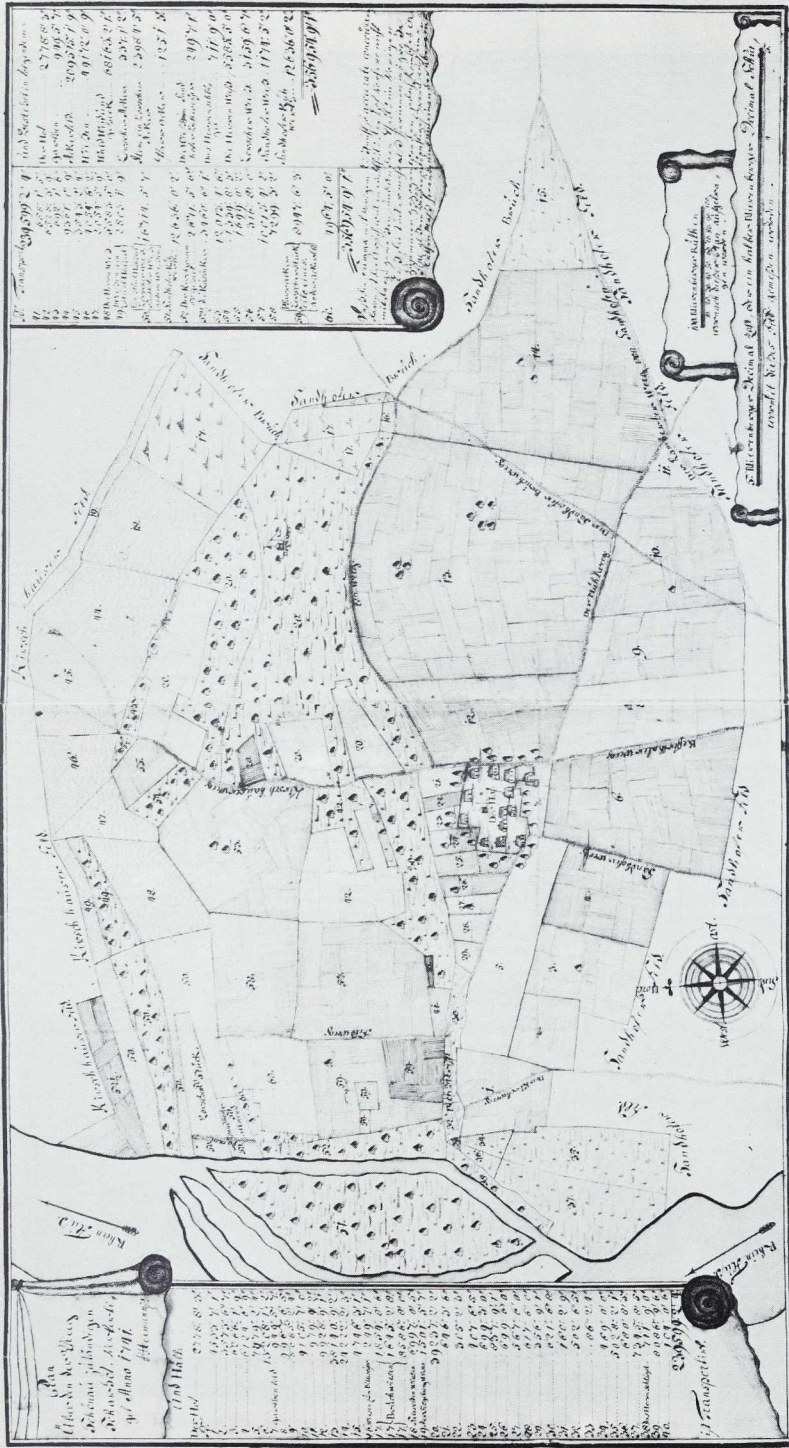
berg 10 Schilling Heller, 3 Malter Roggen, 1 Malter Spelz (*triticum*), in Reicholzheim 10 Malter Roggen und 2 Malter Spelz. War der Zins bis Mariä Geburt bzw. das Geld bis St. Martin nicht entrichtet, so mußte *iuxta morem censualium aliorum* Genugtuung geleistet werden. Nur für Dörlesberg wurde dabei Unwetter als Grund für den Zinsnachlaß eigens erwähnt. Die Kolonen schuldeten dem Kloster das Hauptrecht. Solange die Pacht bezahlt wurde, hatte Bronnbach kein Recht, einen Kolonen, nur um den Zins zu steigern, vom Pachtgut zu verdrängen. Der Zinsbauer hatte sogar die Vergünstigung, falls er wegen Feindschaften dort nicht bleiben konnte, sein Gut durch einen Stellvertreter bebauen zu lassen. In Reicholzheim war überdies festgelegt, daß das Kloster dem weichenden Zinsbauern den Bauaufwand vergüten mußte, wollte es das nicht, so konnte er selbst einen Nachfolger aussuchen. In Dörlesberg finden sich zusätzliche Bestimmungen über die Stoppelweide auf den Zinsgütern sowohl durch das Kloster als auch durch die Bauern mit genauer Regelung eventueller Schadensfälle. Die in beiden Fällen zwischen Kloster und Kolonen geschlossene *forma pacti* kam 1238 mit Zustimmung des Würzburger Bischofs, seiner Präläten und seiner *nobiles terre* zustande und wurde vom Bischof beurkundet, 1251 in Reicholzheim dagegen mit Zustimmung und durch Urkunde des Grafen von Wertheim. Das hat sicher mit der Rechtsstellung des Klosterbesitzes Dörlesberg bzw. Reicholzheim in den der Verpachtung vorausgehenden Zeiten zu tun. Die Würzburger Urkunde, und das ist der wichtigste Unterschied, erklärt auch ausdrücklich die Vogtfreiheit der Güter und betont, daß die Zinsbauern dem Kloster oder demjenigen, den das Kloster dazu einsetzen würde, gerichtspflichtig seien. Davon ist in Reicholzheim nicht die Rede, offensichtlich war das bereits durch den Grafen von Wertheim geregelt.

Die hier früh auftauchenden, schon recht eingehenden Pachtverträge kehren im Prinzip und im wesentlichen mit ähnlich günstigen Bedingungen auch später bei all solchen Aufgaben von Grangien wieder. Allerdings findet sich das wohl aus den Zonen des hochmittelalterlichen Landesausbaus stammende Schema, regelmäßige Höfe mit gleichmäßigen Abgaben einzurichten und diese ohne zeitliche Befristung an Kolonen auszuleihen, im 14. Jahrhundert nur vereinzelt. Auch die Mitwirkung und urkundliche Bestätigung durch einen Schirmer oder den örtlichen Vogt ist später nicht mehr üblich, sondern die unmittelbar vom Kloster mit den Bauern getroffene Abmachung.

1319 vergabte das Kloster Tennenbach seine jenseits des Schwarzwaldes in der Nähe Villingens gelegene Grangie Roggenbach unter ähnlicher Hofbildung<sup>54)</sup>. Auch wurden dabei und in ganz besonderer Ausführlichkeit, was man bei dem Bronnbacher Beispiel nur vermuten kann, die herrschaftlichen Fragen geregelt. Jeder der Beständer muß sich verpflichten, weder einen Schirmherrn gegen das Kloster anzunehmen, noch sich durch Stadtbürgerrecht in ein solches Schutzverhältnis zu begeben, daß ihn das Kloster nicht ohne weiteres belangen konnte. Alle *advocacia* sollte bei Tennenbach bleiben, und die Pächter mußten vor dem Gericht des Klosters oder vor seinem Vogt erscheinen. Der Eigentümer des Bodens, das Kloster, konnte für die Bezahlung der schuldigen Pachten (*census*) und für alle anderen Leistungen rechte

54) TG, S. 415f.





Plan der Gemarkung Scharhof von P. Hermanni 1741 (GLA 66/7556). Die einstige Schönauer Grangie Schar nördlich Mannheim stellt einen durch viele Einzelerwerbungen im 13. Jahrhundert völlig arrondierten Komplex dar. Den Platz des von den Zisterziensern abgetheilten Dorfes bezeichnen der Kirchwasen Nr. 52 und der dorthin führende Kirchenweg.



Der Elffinger Hof unmittelbar bei Maulbronn, gezeichnet von Kieser um 1680 (HStASt H 107, Nr. 147). Leicht befestigte Grangie mit Kapelle an der Stelle eines abgesiedelten Dorfes.



Der Bebenhäuser Hof bei Lustnau westlich Tübingen, gezeichnet von Kieser um 1680 (HStASt H 107, Nr. 153). Mit Mauern und Türmen befestigte einstige Grangie abseits des Dorfes Lustnau. Großer Besitz auf der Lustnauer Gemarkung wurde von hier aus bewirtschaftet.

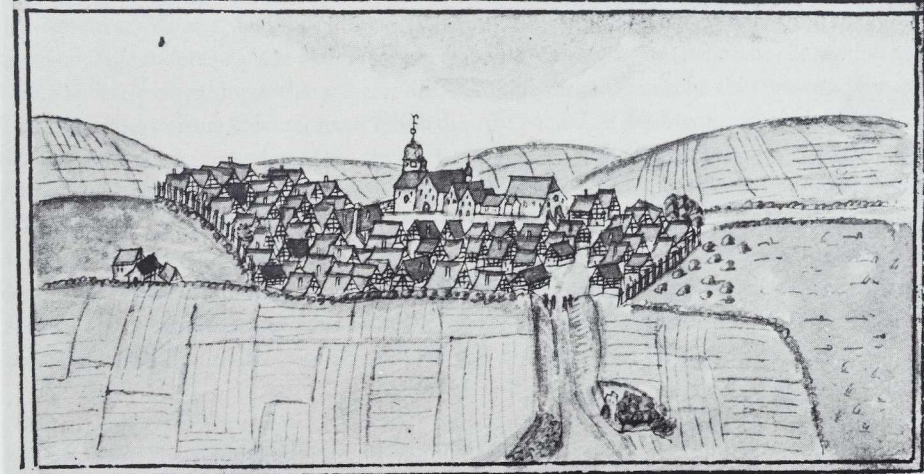


## Scheilberger Hoff

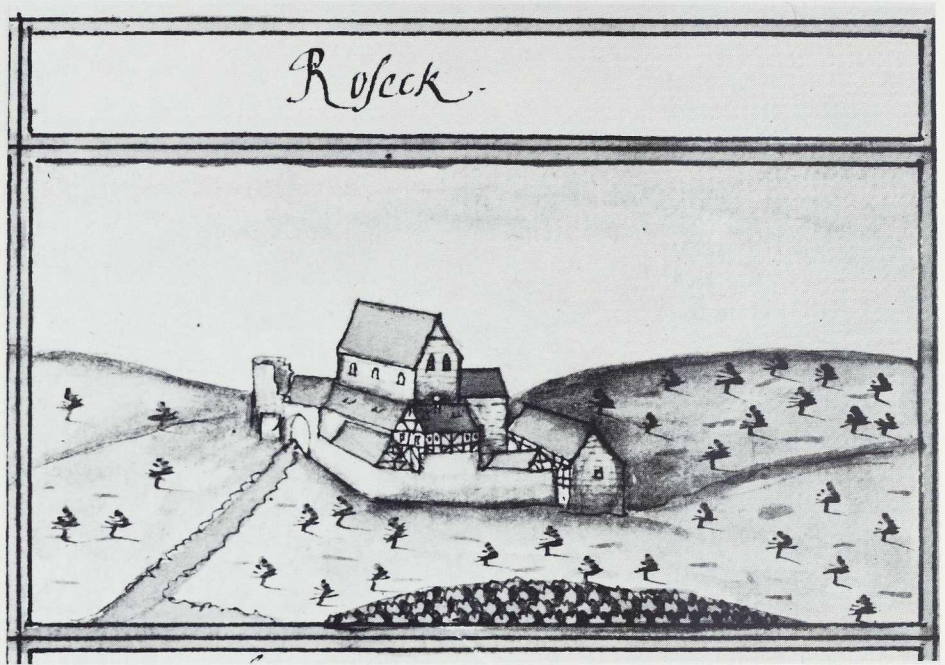


Der Scheuelberger Hof nordöstlich von Maulbronn, nach Kieser um 1680 (HStASt H 107, Nr. 147). Einstige auf Weinbau spezialisierte Grangie mit kleinem geschlossenem Areal.

## Derdingen



Der Herrenalber Pflerghof in Oberderdingen nach Kieser um 1680 (HStASt H 107, Nr. 147). Einstige Grangie und Verwaltungssitz mit Kirche, Scheuer, Kelter und Kellern in befestigtem Bereich innerhalb des Fleckens.



Die Bebenhäuser Pflege Roseck nordwestlich von Tübingen, gezeichnet von Kieser um 1680 (HStASt H 107, Nr. 153). In 1410/12 erworbenem Burgplatz eingerichteter Verwaltungssitz und Zinnsammelstelle.



Unterpfänder verlangen. Die Pächter gaben für jeden Hof einheitlich pro Jahr 12 Schilling, schuldeten Hauptrecht und Ehrschatz beim Güterübergang (13 Pfennig) und eine Tagwan, d. h. Tagesleistung Fron im Jahr.

In Ottersweier, Dörlesberg und Roggenbach ist über den Weg der Pacht in einem bisher exemten Grangienbereich eine Grundherrschaft im engeren Sinne aufgerichtet worden. Die Beständer, in Roggenbach *conductores*, sonst *coloni* genannt, hatten dem Kloster gegenüber doch ganz die Pflichten alter Grundhöriger übernommen. Sie gaben auch in Reicholzheim Sterbfallabgaben. Sie leisteten in Roggenbach Fron für den Tennenbach zur Eigenwirtschaft verbliebenen Restbestand. Sie waren dort dazu noch zum Ehrschatz bei jedem Wechsel des Inhabers des Gutes verpflichtet. Vor allem aber sorgten, wie in Ottersweier und Dörlesberg, in Roggenbach noch eingehendere Bestimmungen hinsichtlich der Vogtei dafür, daß sich in diesen sich nun mit Weltleuten bevölkernden Räumen der einstigen Immunität keine fremde Herrschaft bilden konnte. Das Gericht wurde ganz dem Kloster und seinen *scultetus* oder *advocatus*, einem nur örtlichen Beamten, vorbehalten. Selbst die im Spätmittelalter so häufige Kommendation in den Schutz eines Mächtigen war ausgeschlossen und *expressis verbis* die Annahme von Stadtbürgerrecht verboten.

Fehlt hier noch die Aussage über persönliche Unfreiheit der Pächter und haftet das *mortuarium* am übernommenen Gut, so ist im Bereich des Klosters Salem auch in diesem Punkt der alte Zustand der Grundherrschaft wiederhergestellt. Salem verfügte stets über eine große Anzahl von Eigenleuten und hat diese, nachweislich vom 14. Jahrhundert an, als die Arbeitskräfte knapp wurden, ganz fest an sich gebunden<sup>55)</sup>. Die Bewirtschaftung von Pachtgut wurde davon abhängig gemacht, daß der Pächter Gotteshausmann, d. h. Leibeigener des Klosters wurde. Die Gotteshausleute hatten einen Treueid zu schwören und dies durch Bürgen oder Pfand abzusichern. Sie verpflichteten sich, nie ein anderes Gericht aufzurufen als das vom Kloster aus den Reihen der Gotteshausleute besetzte Siedelgericht, das alle Entscheidungen aus den Pachtverträgen zu treffen hatte<sup>56)</sup>. Sie schuldeten im Todfall das Besthaupt an den Cellerar des Klosters, Männer das beste Stück Vieh und das beste Gewand, Frauen nur das beste Gewand. Alle andere liegende oder fahrende Habe wurde vererbt. Im Falle einer ungenossamen Ehe war Straffreiheit zugesichert, wenn der Mann die nicht salemische Frau binnen Jahr und Tag an das Gotteshaus brachte, sonst erhob der Abt beim Tod des Mannes noch das Drittel an der liegenden und fahrenden Habe und ließ die Kinder natürlich nicht zur Übernahme des Bestandgutes zu. Indem eine ausschließliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Hochgerichtsfälle über die Klosterleibeigenen, gefordert und auch für alle schwereren Vergehen entsprechende Bußen festgesetzt wurden, war bereits um 1400 Kloster Salem praktisch über den Rahmen der allein grundherrschaftlichen Zuständigkeit hinausgegangen und hatte den Schritt zum Aufbau von Territorium aus seinem Grundbesitz und seinen Eigenleuten weitgehend vollzogen. Bezeichnend ist, daß Salem bereits 1390 von der Grafschaft Heiligenberg für den Bereich

55) Vgl. die Salemer Verburgenbücher in GLA 67/1469; 1471–1476.

56) Zusammenstellung des 15. Jahrhunderts, wohl schon länger in Übung (GLA 67/1478).

innerhalb Etters der einstigen Grangien Strafgerechtigkeit auch für fließende Wunden zugestanden wird<sup>57</sup>). Zur vollen Territorialherrschaft fehlten noch die Hochgerichtsbarkeit<sup>58</sup>) und einige Regalien (Zoll, Münze, Bergwerk)<sup>59</sup>). Ein anderes Kriterium der Landesherrschaft, die Steuerhoheit, ist auf den grundsätzlich befreiten Zisterzienserbesitz nicht recht anwendbar<sup>60</sup>). Befreiter Boden schuldete keine Steuer, und in der Regel verlangte das Zisterzienserkloster als der Verpächter jeweils einheitliche Bestandgelder und Zinsen, aber nicht in sich aufgeschlüsselt: Bede, Steuer, ebensowenig Zehnten und andere Abgaben. Auch insofern reicht tatsächlich eine aus der Ausgangslage der Ordensgeschichte erklärbare Sonderstellung bis zur erst in der Neuzeit über Zisterziensergut aufgerichteten Landesherrschaft.

Salem ist in Hinsicht auf die straffe Ausbildung einer in Landesherrschaft übergehenden Grundherrschaft der Extremfall. Schon Tennenbach und Bebenhausen konnten diesen Stand nicht voll erreichen, auch sie hatten eine ausgedehnte Leibherrschaft und bevorzugten leibeigene Bestände ihrer Güter<sup>60a</sup>), ohne daß daraus eine so weitentwickelte Herrschaft erwuchs. Klosterleibeigene sind auch für die übrigen südwestdeutschen Zisterzen bezeugt, sie spielten aber trotz für Maulbronn<sup>61</sup>) anderslautender Literatur bei der Herrschaftsbildung keine

57) CS III, S. 399. Zur Engstimmigkeit und Ettergrenze vgl. K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 175.

58) Im Kerngebiet des Salemer Besitzes stand das Hochgericht bis ins 17. Jahrhundert der Landgrafschaft Heiligenberg zu. Bereits 1461 erwarb das Kloster den Blutbann in Böttingen, den es allerdings durch einen Niederadligen gegenüber Österreich vermannen ließ (GLA 4/129).

59) Im Bereich der Landgrafschaften nördlich des Bodensees herrschte noch im 18. Jahrhundert eine von den damaligen »Reichsjuristen« abweichende Auffassung von Landeshoheit. Diese wurde nur den Landgrafschaften zugeschrieben und umfaßte außer dem Blutgericht, Zoll, Münze und Bergregal, während die sonst üblichen Kriterien, die Steuer- und die Wehrhoheit fehlen konnten. Vgl. M. SCHAAB, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialbildung, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, 1979, S. 139.

60) Über die Maulbronner Grangie Lußheim beanspruchte 1557 Württemberg nach der Reformation des Klosters die Ortsherrschaft, das Bistum Speyer hatte als Schirmherr die Blutgerichtsbarkeit, Steuern konnte bis zuletzt keine der beiden Herrschaften erheben. Alle Abgaben hingen vom Grundbesitz ab und fielen weiterhin der Maulbronner Klosterpflege in Speyer zu (KB Heidelberg-Mannheim, III, S. 421–23). Anders sahen die Verhältnisse bei nicht aus Grangien erwachsenen und ohne spezielle Freiheiten erworbenen Klosterdörfern aus. In Salem war die Nivellierung wohl damit erreicht, daß Friedrich III. 1470 das Privileg, von den Hintersassen Steuer zu erheben, erteilte (GLA 4/52).

60a) Z. B.: TG S. 23; S. 178. Doch war die Leibherrschaft Tennenbachs im Kerngebiet durch die besonderen Rechtsverhältnisse des Freiamts eingengt (vgl. K. S. BADER, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein. Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte II, 1936). Zu Bebenhausen: NEUSCHELER, S. 154.

61) SCHUMACHER, Grundherrschaft der Zisterzienserabtei Maulbronn, Phil. Diss. (Masch.), Heidelberg 1921, macht zwar ausführliche, aber wenig für Maulbronn selbst ergiebige Deduktionen über die Klosterleibeigenschaft. 1485 wurde die Freizügigkeit und damit auch das Ende der Heiratsbeschränkungen zwischen den Eigenleuten des Klosters und denen Württembergs vereinbart (KLUNZINGER, S. 45). Die



erhebliche Rolle. Die Zisterzen am nördlichen Oberrhein Schönau, Otterberg, aber auch Eberbach im Rheingau, sind viel stärker in das sich ausbildende Territorium ihres Schirmherrn eingebettet geblieben. Hier hat tatsächlich die Verpachtung von Höfen nicht zur Bildung von Klosterterritorium geführt. Der Schutzherr ist stärker geblieben, die Pachtverhältnisse etwa auf den Schönauer Grangien entsprachen deshalb viel mehr dem, was man schlagwortartig als Rentengrundherrschaft bezeichnet hat. Es handelt sich um regelmäßige Einkünfte in Naturalien oder Geld, bei den einstigen Grangien in der Regel durch Temporalpacht. Leibrechtliche Regelungen fehlten meist ganz<sup>62</sup>). Einziges zunächst mehr im Sinne der alten Grundherrschaft anmutendes Element ist die von den Pächtern verlangte Fronfuhr als Dienstleistung<sup>63</sup>). Sie ist aber eindeutig nur auf das Gut, nicht auf den Pächter bezogen, also einfach eine Kondition des Pachtvertrages. Auch der Handlohn, die Abgabe bei jedem Wechsel des Bestandverhältnisses, beruht hier auf dem Pachtvertrag und ist nicht Ergebnis einer Untertänigkeit. Es nimmt nicht Wunder, daß unter diesen Verhältnissen, die Beständer auf den Höfen des Klosters Schönau im 15. Jahrhundert auch vom Pfalzgrafen, dem Schirmherrn, zur Schatzung, nicht für ihr Bestandsgut, aber für ihren sonstigen Besitz und wohl auch die Überbesserung der Güter veranlagt werden<sup>64</sup>). Es mußte also keineswegs zwangsläufig aus dem befreiten Besitz eines Zisterzienserklosters über grundherrliche Formen ein Territorium entstehen. Auch ist es keineswegs so, daß nur die größten Zisterzen zur Ausbildung von Territorium gelangt sind. In Südwestdeutschland steht neben dem reichen Salem das sehr bescheidene Schöntal<sup>65</sup>), während das Salem an Reichtum und Besitz vergleichbare Eberbach<sup>66</sup>) im Rheingau im Kurmainzer Territorium aufgegangen ist wie die etwas kleineren, aber immerhin noch bedeutenden Klöster Bebenhausen<sup>67</sup>), Maulbronn<sup>68</sup>), Herrenalb<sup>69</sup>) und Schönau<sup>70</sup>) im württembergischen Herzog-

Rechtslage gegenüber den Eigenleuten des damaligen Schirmherrn Kurpfalz muß längst diesen Stand erreicht haben. Kloster Neuburg im Elsaß kannte eine Art Lokalleibeigenschaft in Dauendorf (PFLEGER, S. 39). In Schönau gab es einige Klosterleibeigene, ohne daß eine größere Bedeutung erkennbar wäre (SCHAAB, S. 90).

62) Vgl. das Schönauer Beispiel Oppau bei SCHAAB, S. 82f.

63) SCHAAB, S. 84. Ähnliches auch in Bebenhausen: NEUSCHELER, S. 133f., und in Königsbronn: HStASt H 102/39, Bd. 1, fol. 16 v.

64) Schatzungsregister des Oberamts Heidelberg von 1432, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der Kurpfalz 5, 1903, der Schönauer Grenzhof, S. 13.

65) Bis jetzt ist, auch wenn man die Salemer Territorialbildung in den Grundzügen überblickt (RÖSENER, S. 80), dieser Prozeß noch nicht im einzelnen untersucht. Bei Schöntal steht die Begründung für Erreichen der Reichsunmittelbarkeit noch aus.

66) Die reiche Literatur über Eberbach geht kaum auf das Problem: Kloster und Territorium, ein.

67) STEGMAIER, v. a. S. 425.

68) W. RÖSENER (wie Anm. 3), S. 30–39.

69) PFLÜGER, S. 110–170.

70) SCHAAB, S. 26–31.

tum bzw. in der rheinischen Pfalzgrafschaft. Auch die Entwicklung der Klöster in der Pfalz und in Württemberg differiert nochmals voneinander.

Es ist hier eine Linie von der eigengebauten Grangie bis zum Klosterterritorium durchgezogen worden. Aber die Entwicklung in diesem Bereich ist nicht allein für die Herausbildung der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaften maßgebend. Vom späten 13. Jahrhundert an haben Klöster danach gestrebt, die Herrschaft über ganze Dörfer zu erringen und den Umweg über die Wiederbesiedlung von Grangien gar nicht mehr zu gehen, sondern sogleich Ortsherrschaften zu erwerben. Die Dorfherrschaft, in den mittelalterlichen Quellen nicht als Rechtsterminus vorkommend, setzte sich zusammen aus dem Niedergericht, Gebot und Verbot bzw. Zwing und Bann. Die damit verbundene Befugnis, Schultheißen oder Vögte einzusetzen, auch andere Dorfämter zu besetzen, auf Gerichtsentscheidungen über Pachtverhältnisse Einfluß zu nehmen, entsprechende Ordnungen zu erlassen und hinsichtlich der Dreifelderwirtschaft und der Weide die Bewirtschaftung der Gemarkung zu regeln, brachte für einen großen Grundbesitzer entscheidende Vorteile. Doch nahm auch dieser Klosterbesitz eine jeweils verschiedene Entwicklung. Die verstreuten Schönauer Dörfer blieben ganz unter der Herrschaft der Pfalzgrafen<sup>71)</sup>. Maulbronn hatte wohl durch Tausch im 14. und 15. Jahrhundert ein eigenes Klosterterritorium arrondiert, doch unterstand dieses zunächst mit der Blutgerichtsbarkeit dem jeweiligen Schirmherrn, der Reichslandvogtei Wimpfen, dem Pfalzgrafen, zuletzt Württemberg<sup>72)</sup>. Herrenalb brachte es mindestens in einem Teil seiner Klosterämter bis zur Blutgerichtsbarkeit, die ihm erst dann verloren ging, als es nach Verlust der freien Schirmerwahl in einem allmählichen Prozeß von 1497 bis 1533 landsässiges Kloster wurde<sup>73)</sup>. Bei Schönau, wie auch bei Schöntal und Bronnbach, die alle keine eigene Blutgerichtsbarkeit entwickelten und wohl auch kaum anstrebten, mag mit in diese Richtung gewirkt haben, daß sie im Bereich der fränkischen Zenten lagen, wo die Hochgerichtsbarkeit ohnedies anders geregelt war<sup>74)</sup>. Das Beispiel Bebenhausen aber zeigt, daß nicht nur solche von außen wirkende Faktoren den Aufstieg zur vollen Landesherrschaft verhindert haben. Bebenhausen hat in seinen Ortsherrschaften noch lange an der Konstruktion festgehalten, daß es sich hier um vogteifreies, nur einem jederzeit wieder kündbaren Schirm unterstelltes Besitztum handelte. Unterhalb dieser Sphäre hat das Kloster bei Vermeidung aller eigenen Territorialansprüche aber doch eine recht dichte Herrschaft aufgebaut. Selbst die eigenen Konversen wurden noch mit Ämtern in den Dörfern, vor allem dem des Flurschützen, betraut<sup>75)</sup>.

71) SCHAAB, S. 87–92.

72) W. RÖSENER (wie Anm. 3), S. 38–39.

73) PFLÜGER, S. 134–154.

74) Dazu jetzt SCHAAB, in: HABW IX, 2. Beiwort mit weiterer Literatur.

75) STEGMAIER, S. 425.



*Landwirtschaftlicher und sonstiger Einzelbesitz*

Meist ebensogroß wie diese geschlossenen und darum zur Regelung der Frage der Herrschaft zwingenden Liegenschaften war der Streubesitz der Zisterzienser<sup>76)</sup>, der niemals von Grangien aus bewirtschaftet werden konnte<sup>77)</sup>, wenn auch die Ordensstatuten eine Verleihung oder Pacht erst von 1208 an erlaubten<sup>78)</sup>. Es ist einigermaßen müßig, nach den ersten Leiheurkunden zu suchen und große Schlüsse daran zu hängen. Selbst Pachtverträge sind auch ohne urkundliche Form möglich. Von einem Teil der vom Kloster Bronnbach an den Adel verliehenen Ländereien wissen wir, daß darüber nur mündliche Vereinbarungen vor Zeugen bestanden<sup>79)</sup>. Außerdem dürften Pachtverträge als die am wenigsten für Dauer bestimmten Urkunden auch nicht so sorgsam aufbewahrt worden sein, wie sonstige Dokumente. Für Kloster Schönau existieren in lückenloser Folge nur die Verträge über die Bestandsvergabe der einstigen Grangie Oppau. Es fehlen dagegen fast alle vergleichbaren Urkunden vom restlichen Teil der Grangien<sup>80)</sup>. Grundsätzlich sind bei den verpachteten Einzelstücken die ganzen Höfe und die Einzelparzellen, die *einzechtigen* Äcker, zu unterscheiden<sup>81)</sup>. Die Höfe als ganze Wirtschaftseinheiten konnten im Umfang durchaus den Grangien, die keine ganzen Gemarkungen umfaßten, entsprechen. Es finden sich jedoch auch relativ unbedeutende kleinbäuerliche Wirtschaften<sup>82)</sup>. Als Leiheform überwog im 13. Jahrhundert das Leibgeding, die Leibleihe, die sich zum Teil noch von alten Prekarien herleitete<sup>83)</sup>. Die Übereignung von Stiftsgut ans Kloster für die Zeit nach dem Tod der Schenker gegen bis dahin zu leistende Vergünstigungen war ebenso beliebt wie die Weiterbewirtschaftung von aus einer Notlage heraus dem Kloster aufgetragenen Liegenschaften gegen Zins. Auch im Leibgeding steckte die Tendenz zur Erblichkeit des Pachtverhältnisses, denn schon früh gab es über mehr als eine Generation hinausreichende Leibgedingsverträge. Gegen 1300 taucht fast überall auch die Erbleihe, der Erbbestand auf: in Schönau 1291<sup>84)</sup>, in Eberbach 1298<sup>85)</sup>, in Bebenhausen 1312<sup>86)</sup>. Eindeutig herrschte aber bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Leibleihe vor. Zusätzliche Rechtsvorbehalte gegenüber seinen Kolonen und Pächtern hatte sich Salem gesichert. Dort galt bis zum Ende des Mittelalters als

76) NEUSCHELER (S. 129 und 131f.) errechnet für Bebenhausen 1356 rd. 5400 Jauchert verpachtetes Hofland, dazu 3500 Jauchert eigenbewirtschaftetes Grangienland und 5000 Jauchert verpachtete Einzelstücke. Im Hofland sind wohl zum kleineren Teil ehemalige Grangien enthalten.

77) NEUSCHELER, S. 131; SCHERG, S. 150f.; SCHAAB, S. 82f.

78) CANNIVEZ I, 1134,9, S. 14, aufgehoben durch I, 1208,5, S. 346.

79) StA Wertheim Rosenbergisches Archiv B, Nr. 1252 (= Bronnbacher Lagerbuch um 1400).

80) SCHAAB, S. 80f.; 84.

81) NEUSCHELER, S. 144f.

82) NEUSCHELER, S. 131; SCHAAB, S. 85.

83) NEUSCHELER, S. 132; SCHAAB, S. 83.

84) SCHAAB, S. 83f.

85) SÖHN, S. 11.

86) NEUSCHELER, S. 132.

Regel, daß alle Güter, für die nicht ausdrücklich anderslautende Verträge vorlagen, und das war weitaus die Mehrheit, jedes Jahr wieder ledig wurden<sup>87)</sup>. Sie wurden zwar nicht ohne triftigen Grund an andere als die bisherigen Beständer, wie wir bereits wissen durchweg Gotteshausleute, vergeben. Doch bot diese Generalklausel die Möglichkeit, bei Mißbrauch oder Abwendung aus der Leibeigenschaft des Klosters ohne gerichtliches Verfahren das Gut einzuziehen. Auch die Zeitpacht, nur für die wertvollsten Güter durchsetzbar, findet sich ab Anfang des 14. Jahrhunderts namentlich bei den bereits erwähnten aufgelassenen Grangien<sup>88)</sup>. Es dauerte lange, bis sich neben dem frühen Leibgeding im großen Stil der uneingeschränkte Erbbestand durchsetzte. Bei vielen Schwankungen läuft die Entwicklung erst im frühen 16. Jahrhundert, wesentlich unterstützt durch den Umbruch der Reformation, auf Erbpacht als hauptsächliche Leiheform hinaus<sup>89)</sup>.

In den Pachtabgaben überwog lange Zeit der Teilbau. Die Halbpacht war nur von den besten Gütern zu erwarten<sup>90)</sup>, Drittelpacht ungefähr die Regel. Weniger ertragsfähige Höfe gaben das Viertel und Grenzböden bis zum Neuntel und Zehntel. Fehlte für das Gut eine alte Befreiung, so mußte dazu noch der Zehnt gerechnet werden. Die Teilpacht wurde nach dem Zehnten eingesammelt<sup>91)</sup>. Obwohl sie hohen Verwaltungsaufwand und damit Personal erforderte, das sich im 14. und 15. Jahrhundert meist aus Tagelöhnern rekrutierte – immer waren auch noch Klosterprofessen in Anspruch genommen<sup>92)</sup> –, hat man sich in größerem Umfang erst gegen 1500 entschließen können, an die Stelle des Teilbaus fixe Pachten treten zu lassen<sup>93)</sup>. Kleinere Abgaben wurden bisweilen schon früher durch Geld abgelöst<sup>94)</sup>. Im ganzen spielte Geld aber bis zum Ende des Mittelalters bei der Pacht der größeren Klösterhöfe kaum eine Rolle<sup>95)</sup>. Der Übergang vom Teilbau auf feste Gült bedeutete Verzicht auf höhere Gewinne, wie auch auf höheres Risiko für den Verpächter. Aufs ganze gesehen sind die Pachtsätze für Höfe während des Spätmittelalters zurückgegangen.

Trotz den stets entgegenwirkenden Bedingungen in den Pachtverträgen ließ sich auf die Dauer eine gewisse Zerstückelung des Hoflandes durch Unterteilung nicht vermeiden. Bebenhausen, wo dies aufgrund ausgezeichneter Urbare am besten zu untersuchen ist, konnte

87) CS III, 416 v. 1395; GLA 67/1478, BAIER, S. 61.

88) SCHAAB, S. 84; NEUSCHELER, S. 132f. Andernorts setzt sich die Zeitpacht erst um 1500 durch (GELDNER, S. 58). Vielleicht ist das aber auch eine Überlieferungsfrage. In der Wirtschaftsgeschichtlichen Literatur gilt die Einführung des Zeitpachtensystems (und zwar als Teilpacht) im 14. Jahrhundert als fortschrittliche Neuerung, die auf den größten Nutzen für Pächter wie Verpächter herauskam. Offensichtlich aber lag den Pächtern doch mehr an der Dauer des Pachtverhältnisses und dürfte schließlich doch auch die Zeitpacht trotz aller Kautelen zur Herabwirtschaftung des Bodens geführt haben.

89) NEUSCHELER, S. 145f.; SCHAAB, S. 84.

90) NEUSCHELER, S. 133.

91) SÖHN, S. 59.

92) NEUSCHELER, S. 133; SÖHN, S. 60f.; SCHAAB, S. 84.

93) NEUSCHELER, S. 147.

94) SCHAAB, S. 84; NEUSCHELER, S. 134.

95) NEUSCHELER, S. 142–144.



allerdings bis 1527 eine solche Entwicklung im ganzen bei den alten befreiten Höfen noch aufhalten. Nur in Einzelfällen mußte es Unterteilung hinnehmen, ja bis gegen 1500 gelangen auch immer wieder Zusammenfassungen bisher getrennt bewirtschafteter Güter. Allerdings besaß Bebenhausen<sup>96)</sup>, wie z. B. auch Eberbach, Maulbronn und Schönau, verhältnismäßig spät von anderen Grundherren übernommene Höfe, wo der Zerstückelungsvorgang schon im 13. Jahrhundert angelaufen war. Hier fanden sich die Zisterzienser mit einem ausgedehnten Trägersystem ab, d. h. für die Ablieferung der Pacht war ein Hauptbeständer verantwortlich.

Während der ungünstigen Wirtschaftslage des 14., zum Teil auch noch im 15. Jahrhundert, erscheint der Verpächter immer wieder als der schwächere Vertragspartner. Man mußte vielfach froh sein, einen Beständer zu finden. Salem hat ganze, nur für extensive Wirtschaft geeignete Grangien auch noch am Ende des Mittelalters wieder selbst in die Hand nehmen müssen<sup>97)</sup>. In Bebenhausen lag 1356 ein Zehntel des Klosterbodens wüst<sup>98)</sup>. Da nützten scharfe Bedingungen für den Heimfall nichts mehr. Im Königsbronner Urbar von 1490 wird zum vertragswidrigen Unbau von Gütern in Steinheim nur lakonisch vermerkt: *nota und schweig*<sup>99)</sup>. Es war aber nicht alles Land gleichmäßig wenig begehrt, bei Wiesen wie bei Weingärten läßt sich eine gegenteilige Entwicklung verzeichnen. Bebenhausen konnte z. B. den Pachtsatz für bestimmtes Wiesenland im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts auf das Achtfache steigern<sup>100)</sup>.

Die Pachtverträge regelten in vom 13. bis ins 15. Jahrhundert immer zunehmender Ausführlichkeit die Unterhaltung, die Bewirtschaftung der Güter sowie die Abgabenträchtigkeit<sup>101)</sup>. Auch hierbei zeigt sich, daß der Grundherr längst nicht allein Bedingungen zu stellen hatte. Schon 1238 konnten die Beständer in Dörlesberg auf Pachtverfall im Katastrophenfall rechnen. Die in Reicholzheim hatten die Möglichkeit, ihre Güter jederzeit wieder aufzugeben oder einen Nachfolger zu stellen. Die Pflege des Bodens durch Vorschriften fürs Pflügen, vor allem die Düngung, suchten die Klöster immer stärker festzulegen. Der Grundsatz bestand, daß kein von den Gütern selbst stammendes Stroh oder Heu, unmittelbar oder nachdem es durch den Viehstall gelaufen war, anderswo als auf den Klostergütern wieder verwendet werden durfte<sup>102)</sup>. Beim Weinbau waren die Vorschriften für Bearbeitung und Düngung besonders ausführlich. Hier wurden zusätzliche Dünggaben notwendig<sup>103)</sup>. Eberbach stellte teilweise recht weit entfernt auf seinen auf Viehwirtschaft spezialisierten Höfen anfallenden Mist den Weinbergbeständern zur Verfügung<sup>104)</sup>. Auch sonst finden sich Leistungen des Verpächters teilweise bei der Stellung von Saatgut oder auch sogar bei der Bezahlung von Aushilfskräf-

96) NEUSCHELER, S. 143.

97) BAIER, S. 88; S. 111.

98) NEUSCHELER, S. 149.

99) Württembergische ländliche Rechtsquellen, bearb. v. F. WINTERLIN, Bd. I, 1910, S. 288, Anm. 5.

100) NEUSCHELER, S. 147.

101) SÖHN, S. 13f.

102) NEUSCHELER, S. 135; SÖHN, S. 14.

103) SÖHN, S. 51; SCHAAB, S. 106.

104) SÖHN, S. 23.

ten<sup>105</sup>). Andererseits waren die Klöster auch daran interessiert, die Transportkapazität ihrer Bestände für eigene Zwecke zu nutzen. Das galt ebenso für das Mistführen wie häufig für die Ablieferung der Naturalpachten<sup>106</sup>). Die Teilwärtler mußten zur Zeit der Ernte oder des Drusches auf den Höfen untergebracht werden, ihre Verpflegung stellte im allgemeinen allerdings der Pächter<sup>107</sup>). In Bebenhausen bekam der Pächter seine Verköstigungsauslagen vom Kloster ersetzt, wenn der Knecht seine Arbeit nicht leistete<sup>108</sup>).

Alles in allem relativiert sich, wenn man auf den Ertrag schaut, abgesehen von Sonderkulturen, die Bedeutung der Einzelparzellen gegenüber den am Stück vergebenen Höfen. Unbestritten aber ist der Nutzen des zum größten Teil stark parzellierten Reblandes. Bei allen südwestdeutschen Zisterzen ist unter den Einzelparzellen das Weinbergland verhältnismäßig zahlreich vertreten. Wingerten wurden stets in Leibgeding oder Erbpacht ausgegeben<sup>109</sup>), für Temporalbestand war hier von vorherein keine Möglichkeit. Die Regel war auch hier der Teilbau, feste Weinzinsabgaben sind selten. Durch Besitz und Monopol der Keltern sicherten sich die Zisterzienser wie auch die übrigen Grundherren die Kontrolle über die Erhebung des Teilweins<sup>110</sup>). Wingertland war stets begehrt, brachte in der Regel  $\frac{1}{3}$  des Ertrages als Pacht<sup>111</sup>) und setzte, wie schon erwähnt, den Verpächter in die Lage, genaue Vorschriften für die Bearbeitung und Pflege der Rebländer zu erlassen. Neben dem Dünger wurde hierzu oft auch das Holz für Pfähle oder Lauben gestellt<sup>112</sup>).

Weniger günstig war die Ertragslage der einzechtigen Äcker. Es scheint aber doch so gewesen zu sein, daß bei der Tendenz zu immer kleineren Bauerngütern solche Einzelstücke manchmal in den Dörfern leichter unterzubringen waren als zusammengehörige Höfe<sup>113</sup>). Hierfür standen auch Pächter bereit, die einfach nicht über das für einen Hof nötige Betriebskapital, ganz zu schweigen von den bisweiligen für die Ablieferung der Pachten geforderten Unterpfändern<sup>114</sup>), verfügten. So wurde auch gern Randland der alten Grangien in dieser Zerstückelung ausgegeben. Die Nachteile lagen, außer bei der schwierigen Erhebung der Pacht, darin, daß Stücke aus Klosterbesitz mit solchen ganz anderer Herkunft zu neuen bäuerlichen Wirtschaftseinheiten zusammengefügt wurden und darum stärker der unmittelbaren Kontrolle entzogen waren<sup>115</sup>). Darüber hinaus bestand die Tendenz, daß sich diese neuen

105) NEUSCHELER, S. 134; S. 140.

106) NEUSCHELER, S. 154; SCHAAB, S. 84 f.; HStASt H 102/39, Bd. 1; fol. 16 r.

107) SÖHN, S. 60; NEUSCHELER, S. 133.

108) HStASt H 108/8, Bd. 3, fol. 120 v.

109) SÖHN, S. 31; SCHAAB, S. 85.

110) SÖHN, S. 66; SCHAAB, S. 106.

111) SÖHN, S. 59; SCHAAB, S. 85.

112) SCHAAB, S. 105 f.

113) NEUSCHELER, S. 140 f.

114) SÖHN, S. 17; vgl. auch das Salemer Verburgenbuch (wie Anm. 55).

115) Dazu H. OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23), 1970, S. 169.



Wirtschaftseinheiten verfestigten und damit das Einzelstück für das Kloster nicht mehr verfügbar war. Die Schwierigkeit der Pächterhebung führte teilweise dazu, die Abgaben solcher Einzelstücke in Geldpacht umzuwandeln. Bei solchem Verfahren lag es aber im Zwang der Entwicklung, daß mit der Verschlechterung des Geldwertes der Zins nur noch als auf dem bäuerlichen Besitz haftende Grundlast angesehen wurde, also die Eigentumsverhältnisse sich zuungunsten des Verpächters verschoben. 1556 mußte sich z. B. der Abt von Bebenhausen bereitfinden, auf die Eigenschaft von im Grunde aus der Grangie Lustnau stammendem Gelände außerhalb des bedingten Zinses zu verzichten<sup>116)</sup>. Die zisterziensische Gründlichkeit in der Wahrung des Besitzes hat solche Entwicklung nicht überhandnehmen lassen, vermutlich waren andere Grundherrschaften von dieser Tendenz stärker betroffen, jedenfalls erklärt sich ein Teil des bäuerlichen Eigens, das wir meist erst in der frühen Neuzeit erfassen können, auf diese Weise<sup>117)</sup>.

Der umfangreiche Stoff erlaubt nur den kurzen Hinweis, daß zum Einzelbesitz der Zisterzienserklöster außer den im Vordergrund stehenden landwirtschaftlichen Parzellen auch zahlreiche Häuser in den Städten und gewerbliche Einrichtungen in Land und Stadt zählten<sup>118)</sup>. Früher Ursprung städtischen Hausbesitzes liegt in wieder aufgegebenen Ansätzen zu Stadthöfen<sup>119)</sup> und in Stiftungen des städtischen Bürgertums, das ohnedies zu den wichtigsten Wohltätern der Zisterzienser im 13. Jahrhundert gehörte<sup>120)</sup>. Gerne wurde der Ertrag dieses städtischen Grundbesitzes noch gesteigert, indem die Klöster Material zu seiner baulichen Verbesserung stellten. Besonders im Fall aufgelassener eigener Stadthöfe, aber auch sonst konnten sich solche Mietshäuser in ganzen Straßenzeilen zusammenreihen<sup>121)</sup>. Nicht selten ist auch Beteiligung mehrerer Klöster am selben Haus, das geht auf Stiftungen zurück, die diese Wohltat verschiedenen Nutznießern zugute kommen lassen und sich dafür das Gebet der Begünstigten sichern wollten<sup>122)</sup>. Schönau besaß in Heidelberg über 40, in Ladenburg 30, in

116) NEUSCHELER, S. 148.

117) Zur sekundären Entstehung bäuerlichen Eigens jetzt W. A. BOELCKE, Die Grundbesitzverhältnisse auf der Markung Kornwestheim um 1390, in: HABW Karte IX, 3. Vgl. auch KB Heidelberg-Mannheim I, S. 263f.

118) Man kann gewiß fragen, ob Hausbesitz in den Städten der Grundherrschaft zuzuordnen ist. Aber entweder muß man die Gesamtheit des Liegenschaftsbesitzes selbst einschließlich der gewerblichen Nutzungsrechte einbeziehen, oder man beschränkt sich auf Grundherrschaft im eigentlichen Sinn, dann gehört aber auch das landwirtschaftliche Pachtland, das mit keinen weiteren Herrschaftsrechten verbunden ist, nicht mehr dazu. Damit würde aber Grundherrschaft letztlich nur zu einem Terminus der Rechts- und Verfassungsgeschichte und hätte bei der Wirtschaftsgeschichte nur noch wenig zu suchen.

119) Auf die Stadthöfe kommt die Untersuchung unten (S. 82) nochmals zurück. Im ganzen sind die Aussagen aber knapp gehalten, weil sich die neuere Literatur gerade dieses Themas angenommen hat. Vgl. W. SCHICH, Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg, in: Zisterzienser Studien 3, 1976, S. 45–88. M. R. SABROW, Der Stadthof des Zisterzienserklosters Salem in Konstanz von der Gründung bis in das 15. Jahrhundert (SchrVGBodensee 94), 1976, S. 93–124.

120) SCHERG, S. 137–150; NEUSCHELER, S. 141.

121) Karte bei SCHICH (wie Anm. 119), S. 86.

122) So z. B. Schönau und Otterberg gemeinsam in Worms. SCHAAB, S. 192; KALLER, S. 56.

Worms 19, in Frankfurt über 20 zinspflichtige Häuser, dazu noch eine unbekannte Zahl in Speyer, um nur die größeren Städte zu nennen<sup>123</sup>). Bebenhausen verfügte allein in Tübingen über 74 Häuser<sup>124</sup>). Fast alle brachten Geldpacht ein. Neben den Häusern gehörten auch gewerbliche Einrichtungen: Mühlen, Backöfen, Badstuben, Schmieden, Verkaufsstände und Tavernen in Stadt und Land zum Einzelbesitz fast aller Zisterzienserklöster. Hier muß der Hinweis genügen.

Schon ab der zweiten Hälfte des 13., vor allem aber im 14. Jahrhundert strebten die Zisterzienserklöster – über die bisherige Tendenz zur Befreiung ihrer Eigenbaubetriebe hinaus – wie andere geistliche Institutionen nach Besitz von Kirchenpatronaten, die sie bald inkorporieren ließen, und Zehntrechten<sup>125</sup>). Solche gesicherten Renteneinkünfte, für die kein Arbeitsaufwand vonnöten war, widersprachen zwar dem Geist des Ordens, haben aber damals ganz wesentlich zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage beigetragen. Einzig und allein Tennenbach war in solchen Erwerbungen wenig erfolgreich, ob aber grundsätzliche Abneigung gegenüber solchem Erwerb bestand, ist nicht sicher zu entscheiden. Zum einen bereits vorhandenen Patronat erwarb es lediglich ein weiteres hinzu<sup>126</sup>). Das spricht eher dafür, daß passende Gelegenheiten, den Bestand zu erweitern, fehlten. Der Zehnte wurde im allgemeinen in Natura erhoben, Zehntverpachtungen finden sich jedoch bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts wie in der Spätzeit<sup>127</sup>). Das Risiko bestand immer darin, einen zuverlässigen Beständer zu finden, der auch tatsächlich seine Pacht bezahlte.

### *Grundzüge der Gesamtwirtschaft*

Auch im Spätmittelalter waren die Zisterzen in erster Linie agrarische Großbetriebe. Sie hatten von Anfang an gegenüber kleineren Wirtschaftseinheiten den Vorteil, daß sich die Nutzfläche über zahlreiche Gemarkungen und damit über ein vielfältiges Angebot an Boden erstreckte. Man konnte also dort produzieren, wo die Bedingungen am günstigsten waren. Sowohl die alten Grangien als auch die Pachthöfe beschränkten sich daher als Wirtschaftseinheiten oft nicht auf eine einzige Gemarkung. Sie hatten außerhalb noch zusätzliches Wiesen- oder Weinbergland, auch Waldstücke zur Verfügung<sup>128</sup>). Die Klöster förderten durch ihre Pachtvorschriften den Anbau jeweils der Produkte, die in der entsprechenden Lage den besten Ertrag sicherten. Das zeigt sich etwa bei der Verteilung der Getreideabgaben an Schönau im unteren Neckar-

123) SCHAAB, S. 148; 155; 193; 138; 183.

124) KB Tübingen, III, 1974, S. 29.

125) NEUSCHELER, S. 163f.; SCHAAB, S. 92–94.

126) Um 1340 ist für Tennenbach (TG, S. 377) lediglich die Pfarrei Musbach aufgeführt. Aus späteren Urkunden geht zusätzlich noch der Erwerb von Zienken (GLA 24/62 um 1400) hervor.

127) NEUSCHELER, S. 166.

128) Schönauer Beispiele bei SCHAAB, S. 107; 108; 113–115.



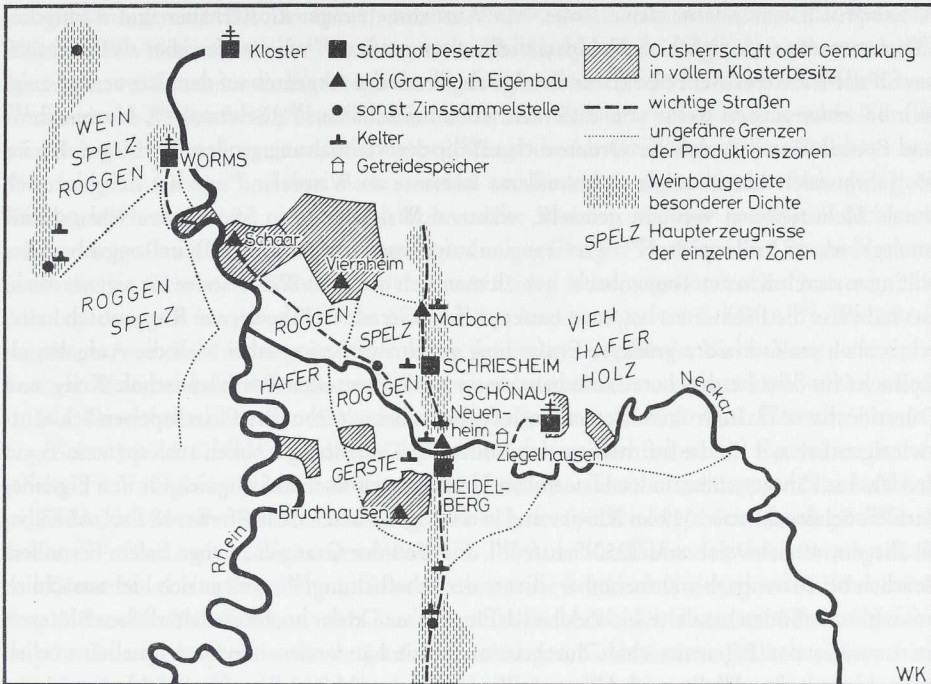


Abb. 2 Produktionszonen, Verwaltung und Verkehrslage des Schönauer Besitzes um 1550

land<sup>129</sup>). Für Roggen, Spelz, Gerste und Hafer wurden jeweils andere Schwerpunkte gewählt, während kleinere Wirtschaftskörper im Sinne der Autarkie auf eine möglichst Vielzahl von Produkten angewiesen waren. Im allgemeinen bevorzugten die Klöster als Abgaben die Brotfrucht<sup>130</sup>, die ja auch für den Absatz günstiger war als Hafer oder Gerste. Meist herrschte zelgengebundene Zwei- oder Dreifelderwirtschaft auch in den Eigenbaubetrieben, wo bisweilen aber Hinweise auf eine freiere Wirtschaftsweise vorkommen. Die Teilfrucht wurde in der Regel auf dem Acker eingezogen. Dann mußte der Teilwärtler die betreffende Anzahl Garben für das Kloster umwerfen und abfahren<sup>131</sup>. Seltener wurde sie erst unter genau geregelten Bedingungen nach dem Dreschen auf der Tenne erhoben<sup>132</sup>. Getreide wurde im allgemeinen ungemahlen gehandelt. Lagerraum findet sich bei den Klöstern wie bei den Stadthöfen mitunter auch an wassernahen Stapelplätzen<sup>133</sup>. Die zahlreichen Mühlen spielten für den Absatz der

129) SCHAAB, S. 103 f.

130) NEUSCHELER, S. 134.

131) SCHAAB, S. 103.

132) NEUSCHELER, S. 133.

133) Z. B. das Schönauer Kornhaus in Ziegelhausen (SCHAAB, S. 195). Für Eberbach sind Schiffsländen am Rhein als Zinsablieferungsstellen genannt, es mußte also unmittelbar ins Schiff geliefert werden (SÖHN, S. 19).

Klosterfrucht eine relativ kleine Rolle. Mit Ausnahme einiger klosternaher und städtischer Objekte waren sie lediglich als Geldpachtlieferanten genutzt<sup>134)</sup>. Sie warfen aber als Bannmühlen für die Klosterdörfer respektable Erträge ab. Trotz des Akzentes auf dem Körnerbau zeigt sich bei einer ganzen Reihe von Zisterzen, etwa bei Schönau<sup>135)</sup>, Schöntal<sup>136)</sup>, Herrenalb<sup>137)</sup> und Bebenhausen<sup>138)</sup>, daß der Orden auch auf die der Viehhaltung großen Wert legte. Bis ins 15. Jahrhundert hinein zeigte er besonderes Interesse an Wiesenland und hat sich hier auch durch Meliorationen verdient gemacht, während Waldrodung in Südwestdeutschland eine untergeordnete Rolle spielte<sup>139)</sup>. Wo Grangien aufgelassen wurden, wie z. B. in Roggenbach bei Villingen durch Kloster Tennenbach, behielt man sich noch die Weideländer für eigenes Vieh, das teilweise die Pächter zu betreuen hatten, offen. Gerade das abgelegene Roggenbach hatte, wie manch anderer trotz größerer Entfernung gehaltener Besitz dabei auch die Aufgabe, als Zuflucht für Viehherden bereitzustehen, wenn in der zentralen Besitzlandschaft Krieg und Dürre drohten<sup>140)</sup>. Im frühen Klosterhaushalt spielte beim Verbot der Fleischspeisen Schlachtvieh eigentlich nur für die Infirmarien eine Rolle. Die Tierhaltung<sup>141)</sup> blieb auch später z. T. auf den Verkauf ausgerichtet, in nachlassendem Umfang auch noch auf Zugvieh für den Eigenbedarf<sup>142)</sup>. Schöntal hatte 1319 im Kloster und in der Eigenwirtschaft 82 Pferde, 18 Esel, 62 Kühe, 48 Ziegen, 40 Schweine und 1250 Schafe<sup>143)</sup>. Ein Teil der Grangien, neben Salem besonders deutlich bei Bronnbach wahrnehmbar, diente der Schafhaltung<sup>144)</sup>, weil es sich hier tatsächlich um schlechte Böden handelte, ein Zeichen dafür, daß man in der hochmittelalterlichen Blütezeit im Interesse der Eigenwirtschaft durchaus auch mit Ländereien minderer Qualität vorlieb genommen hatte. Wolle und Häute stellten wichtige Materialien für die klostereigenen Gewerbebetriebe dar.

Stärker als auf die Viehzucht scheinen die südwestdeutschen, allen voran die ober-rheinischen Zisterzen, auf den Weinbau spezialisiert. Für den Weinbau haben die grauen Mönche auch in Südwestdeutschland gerodet. Im Rheingau und im Mittelrheintal wird dem Kloster Eberbach erst die Erschließung der ausgesprochenen Hanglagen zugeschrieben<sup>145)</sup>. Maulbronn hat durch Ausstockungen im Stromberggebiet den Platz für eigentliche Weinbau-

134) SCHAAB, S. 112f.; NEUSCHELER, S. 159.

135) SCHAAB, S. 107–109.

136) ZWürttLdG 10, 1951, S. 63f.

137) Für die Herrenalber Grundausstattung im hinteren Alb tal ist offenkundig, daß diese für Viehwirtschaft, kaum für Ackerbau, genutzt werden konnte.

138) NEUSCHELER, S. 156.

139) SCHAAB, S. 100; 102; NEUSCHELER, S. 130.

140) TG, S. 415f.

141) Tiermast in Eberbach bei SCHNORRENBERGER, S. 80f.

142) Beispiele aus Eberbach ebd., S. 77 u. 97f., aus Bebenhausen, bei NEUSCHELER, S. 156.

143) ZWürtt.LdG 10, 1951, S. 63.

144) SCHERG, S. 152.

145) SÖHN, S. 49.



grangien frei gemacht<sup>146</sup>). Bronnbach brachte den Weinbau erst ins Taubertal<sup>147</sup>). Spezielle Weinbauhöfe blieben, wie in Maulbronn, in Eberbach und in Schönau, auch unter den Betrieben, wo bis zuletzt die Eigenregie durchgehalten wurde<sup>147a</sup>). In Eberbach und Maulbronn konnte eigene Rebwirtschaft überdies unmittelbar vom Kloster aus betrieben werden. Für die fränkischen Zisterzen war es unabdingbar, Wingertbesitz im Zentrum des Weinbaus um Würzburg zu haben<sup>148</sup>). Salem hatte sowohl am Bodensee als auch um Esslingen gute Weinlagen<sup>149</sup>). Keine der großen Zisterzen mußte Wein in weniger geeigneten Gebieten anbauen wie manch kleinerer Grundbesitzer. Im ungünstigen Flachland der Rhein-Neckar-Ebene finden sich wohl Weinberge des seit 1232 arg heruntergekommenen nunmehr mit Prämonstratensern besetzten Klosters Lorsch, aber kein einziger von Schönau<sup>150</sup>). Wie schon angedeutet, war die Weinbergwirtschaft wegen des Duges eng mit der Viehhaltung verknüpft. Auch der Weinbau beförderte mit der Kuferei einen teilweise klostereigenen Handwerkszweig.

Die Gewerbebetriebe der Zisterzienser, vielfach aus den alten Autarkiestreben heraus eingerichtet, sind für die Veredelung eigener Produkte, auch ohne die Konversen weiter gehalten, z. T. sogar ausgebaut worden. Schneiderei, selbst Tuchherstellung und Schuhmacherei, finden sich fast allenthalben im Klosterbereich, in der Spätzeit hauptsächlich mit gemieteten Kräften<sup>151</sup>). Die Lage der Zisterzienserklöster in Tälern und an fließenden Gewässern hat auch vom Gewerbe her eine Begründung. Es war nicht nur die Bescheidenheit gegenüber den auf den Berg strebenden Benediktinern und Chorherren die Triebkraft. Die Zisterzen waren sämtliche umgeben von umfangreichen wassergetriebenen Anlagen, Gerbhäusern, Walk- und Getreidemühlen. Zur Müllerei – in Heidelberg betrieb Schönau eine der ganz großen Mühlen im Neckar<sup>152</sup>) – kam bisweilen die Bäckerei hinzu. Das fränkische Heilsbronn war vor Nürnberg bereits auf Lebkuchenfabrikation spezialisiert<sup>153</sup>). Von der besonderen Stellung des Ordens in Bauwesen und in der Erzeugung von Baumaterial hat sich auch ins Spätmittelalter einiges gehalten. Bebenhausen hat einen großen Teil der Bönningheimer Stadtmauer gebaut<sup>154</sup>). Für Tennenbach sind die Steinbrüche eigens bezeugt. Das Kloster war höchstwahrscheinlich beim gotischen Umbau des Münsters in Freiburg beteiligt<sup>155</sup>). Ziegelhütten hatte praktisch jede

146) So Scheuelberg und Füllmenbach, vgl. KLUNZINGER, S. 47f.

147) SCHERG, S. 153.

147a) So die am Rhein gelegenen Höfe Eberbachs (SCHNORRENBERGER, S. 57) und die Schönauer Grangien Neuenheim, Schriesheim und Marbach (SCHAAB, S. 167; 163; 180).

148) SCHICH, wie Anm. 181; HEIDACHER, S. 97.

149) GLA 66/10379, Lagerbuch der Salemer Pflege Esslingen (ca. 1330/40).

150) KB Heidelberg-Mannheim I, S. 308.

151) SCHNORRENBERGER, S. 9; GLA 62/8662 (zu Salem), SCHAAB, S. 112f.

152) Vgl. den Stadtplan in HABW, Karte IV, 6,3.

153) HEIDACHER, S. 124f.

154) NEUSCHELER, S. 119.

155) Vgl. Register des TG unter *lapicidina* und Steingrube. Zum Baueinfluß auf das Freiburger Münster: KB Freiburg I, 2, 1965, S. 991.

Zisterze. Sie stellten vom Brennmaterial her hohe Ansprüche an den Wald und konnten im Grunde nur dann erfolgreich arbeiten, wenn Waldrechte gegenüber Gemeinden und Herrschaft gesichert waren<sup>156</sup>). Auch bergbauliche Unternehmen wurden von manchen Zisterzienserklöstern betrieben. Das spätgegründete und über keinerlei Grangien, dafür aber über recht geschlossenes Land von Dorfherrschaften verfügende Königsbronn, zog Gewinne aus der Vergabe von Erzgruben und Eisenschmieden<sup>157</sup>), auch sie waren an entsprechende Holznutzungen gebunden. Salem betrieb eine ebenso holzverzehrende Saline im Salzburger Land<sup>158</sup>).

Das Zusammenspiel der einzelnen Zweige der zisterziensischen Wirtschaft im Spätmittelalter war durch vorteilhafte Transportwege und günstig gelegene Märkte gesichert. Bei den Veränderungen des Besitzstandes im Spätmittelalter fällt auf, daß es, wie die Beispiele Schönau<sup>159</sup>) und Maulbronn<sup>160</sup>) klar erweisen, um die Konzentration der Besitzungen auf eine relativ kurze und günstige Verkehrsachse vom Kloster zu dem oder zu den wenigen städtischen Wirtschaftshöfen ging. Eberbach<sup>161</sup>), Schönau<sup>162</sup>) wie auch Bronnbach<sup>163</sup>) hatten den Vorteil, als solche Verkehrsachsen weitgehend Wasserstraßen nützen zu können und hielten eigene Schiffe. Auch Salem konnte sich dieses Transportmittels wenigstens auf dem Bodensee bedienen<sup>164</sup>). Gerade die großen Umschlagplätze für Eberbach in Mainz, Frankfurt und Köln, für Schönau in Frankfurt, Worms und Heidelberg, für Salem in Überlingen und Konstanz, lagen am Wasser. Ganz außergewöhnlich ist die Eberbacher Ausrichtung auf den Weinhandel in Köln mit eigener Niederlassung und großen Privilegien in der niederrheinischen Metropole<sup>165</sup>). Mit Ausnahme von Salem waren die übrigen Klöster auf einen viel kleineren, dann aber vorteilhaft und intensiv genutzten Bereich ihrer Wirtschaft angewiesen. Salem hat mit Salz von Bayern bis in die Nordschweiz, also ganz außerhalb seines Besitzbereichs<sup>166</sup>), gehandelt, während sein Weinhandel an die Stadthöfe am Bodensee in Ulm und Esslingen gebunden war. Im Gegensatz zu Schönau und Maulbronn wurden bedeutende Weinmengen auch an die Wirte im eigenen Klostergebiet abgesetzt, die Tavernen praktisch als Monopolbetriebe des Klosters geführt<sup>167</sup>).

Nur unvollkommene Aussagen lassen sich über den Gesamtertrag einzelner Klöster und seine Verwendung machen. Ebenso wenig ist die Ertragslage der Klöster unter sich wirklich

156) SCHAAB, S. 194f. Eine der Herrenalber Grangien bei Malsch hieß Ziegelhofen; WUB V, S. 180.

157) HStASt Urk. Königsbronn/60, v. 1479; 1540.

158) RÖSENER, S. 128–130.

159) SCHAAB, S. 67f.

160) SCHAAB (wie Anm. 23), S. 13f.

161) SÖHN, S. 19; SCHNORRENBERGER, S. 89.

162) SCHAAB, S. 114f.

163) SCHERG, S. 138–150.

164) RÖSENER, S. 141f.

165) SÖHN, S. 71–86.

166) RÖSENER, S. 141f.

167) GLA 66/10353–54.



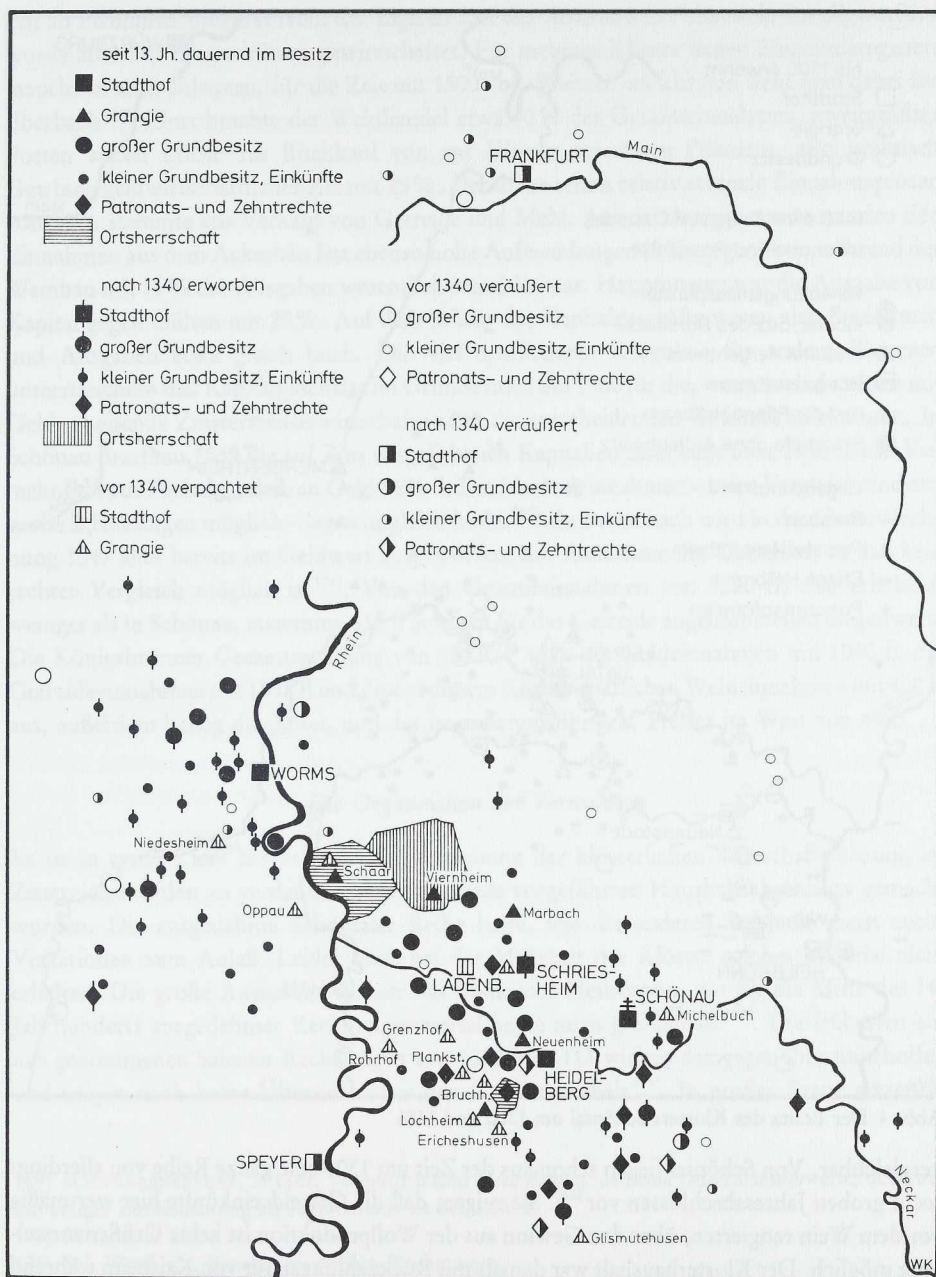


Abb 3 Die Konzentration des Schönauer Besitzes 1320–1520

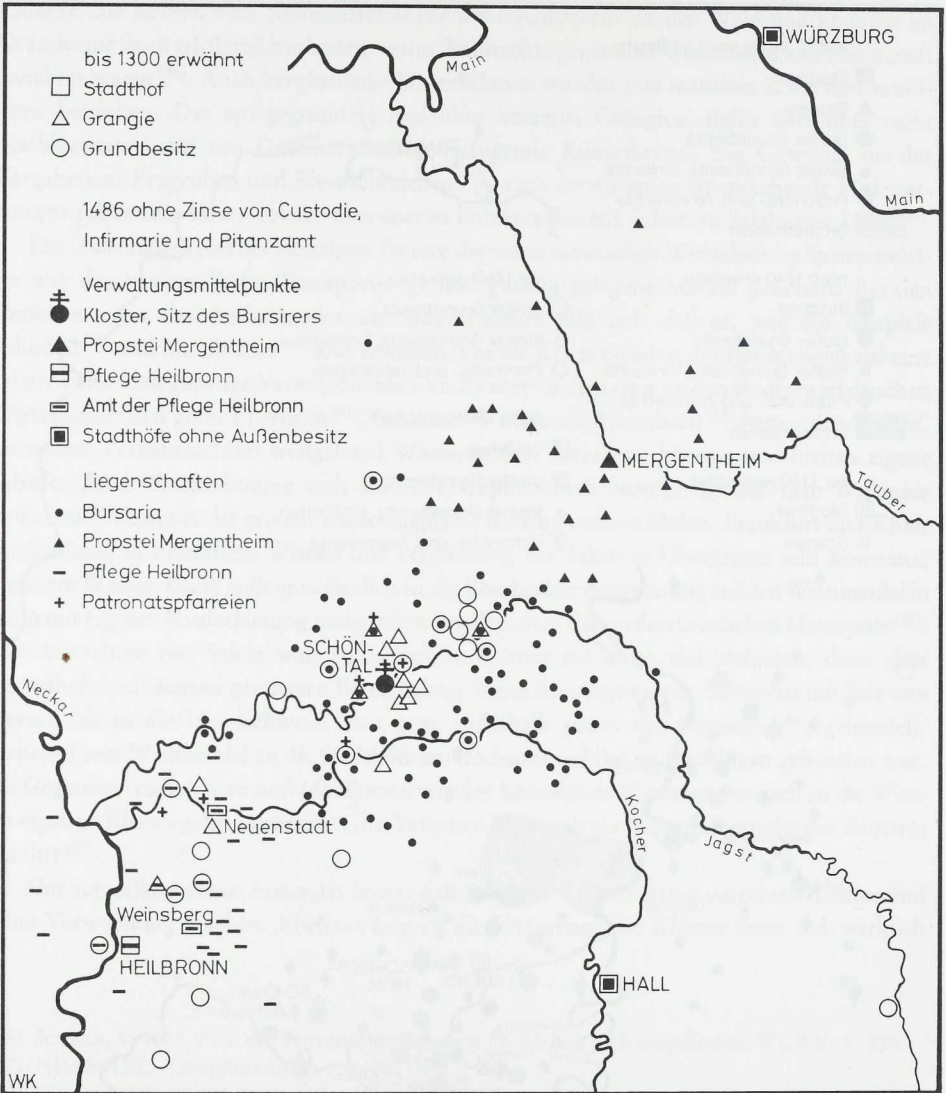


Abb. 4 Der Besitz des Klosters Schöntal um 1300 und 1486

vergleichbar. Von Schöntal liegen schon aus der Zeit um 1300 eine ganze Reihe von allerdings recht groben Jahresabschlüssen vor<sup>168)</sup>. Sie zeigen, daß die Getreideeinkünfte hier wertmäßig vor dem Wein rangierten, über den Gewinn aus der Wollproduktion ist keine Größenvorstellung möglich. Der Klosterhaushalt war damals mit Rückzahlungen für von Kaisheim während der Krise gewährte Darlehen belastet, größere Summen nahmen die laufenden Rentenzahlun-

168) Z. WürtLdG 10, 151, S. 59–71.



gen an Pfründner und erst recht der Eigenbedarf des Konvents in Anspruch. Im allgemeinen wurde aber mit Überschüssen gewirtschaftet. Für mehrere Klöster liegen Einnahmeregister, manchmal auch Bilanzen, für die Zeit um 1500 vor. Weitaus am klarsten sieht man dabei für Eberbach<sup>169)</sup>. Dort brachte der Weinhandel etwa 40% der Gesamteinnahmen, zweitgrößter Posten waren Erlöse aus Rückkauf von ans Kloster versetzten Pfändern, also praktisch Gewinne geldwirtschaftlicher Art mit 25%. Der dritte schon relativ schmale Einnahmeposten von 11% stammte aus Verkauf von Getreide und Mehl. Auf der Ausgabenseite standen den Einnahmen aus dem Ackerbau fast ebenso hohe Aufwendungen (9%) gegenüber, während der Weinbau mit 11% der Ausgaben wesentlich rentabler war. Hauptposten war die Ausgabe von Kapital gegen Gülten mit 25%. Auf dem Sektor der Kapitalgeschäfte waren also Einnahmen und Ausgaben etwa gleich hoch. Die viel spärlicheren Zeugnisse für andere Zisterzen unterstreichen, daß Kapitalgeschäfte im Grunde noch um 1500 für die, wenn auch durchaus mit Geld arbeitende Zisterzienserwirtschaft, nicht die entscheidenden Gewinne ausmachten. In Schönau brachten 1559 die auf Zins ausgeliehenen Kapitalien insgesamt über 1606 fl ein. Viel mehr floß aus Pachten, allein an Geld 1626 fl. Die Naturaleinnahmen – beim Vergleich sind nur grobe Schätzungen möglich – lagen ungleich höher<sup>170)</sup>. In Bronnbach wird in der Gesamtrechnung 1547 alles bereits im Geldwert ausgeworfen, mit Ausnahme des Getreides, so daß kein rechter Vergleich möglich ist<sup>171)</sup>. Von den Gesamteinnahmen von 2260 fl, also erheblich weniger als in Schönau, stammten 855 fl aus dem für das Getreide angenommenen Gegenwert. Die Königsbronner Gesamtrechnung von 1513<sup>172)</sup> wirft die Geldeinnahmen mit 1040 fl, die Getreideeinnahmen mit 1598 fl und die bei diesem Kloster spärlichen Weineinnahmen mit 400 fl aus, außerdem bezog die Abtei, und das ist außergewöhnlich, Pfeffer im Wert von 40 fl.

### *Die Organisation der Verwaltung*

Es ist in erster Linie der zentralen Überwachung der klösterlichen Wirtschaftsführung im Zisterzienserorden zu verdanken, daß die gerade vorgeführten Haushaltsabschlüsse gemacht wurden. Die ausgedehnte Schöntaler Reihe hatte, wie die anderen Beispiele meist auch, Visitationen zum Anlaß. Leider blieb bei der Mehrheit der Klöster solches Material nicht erhalten. Die große Ausnahme ist hier das fränkische Heilsbrunn, wo für die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgedehntes Rechnungsmaterial heute noch greifbar ist<sup>173)</sup>. Die frühesten auf uns gekommenen Salemer Rechnungen von 1372 bis 1413 wirken demgegenüber unbeholfen und zeigen noch keine Übersicht über den Gesamthaushalt<sup>174)</sup>. In großer Breite setzen in

169) SCHNORRENBERGER, S. 138f. Vermutlich sind diese Zahlen, da keine Durchschnittswerte, doch nur mit einiger Zurückhaltung als repräsentativ zu betrachten.

170) SCHAAB, S. 118.

171) StA Wertheim, Rosenberg. Archiv, Rechnungen.

172) HStASt Urkunden Königsbrunn/60 v. 1513.

173) HEIDACHER, S. 117.

174) GLA 62/1206.

Salem, dann Ende des 15. Jahrhunderts, Rechnungen ein. Sie sind durch eine starke Zersplitterung auf einzelne Verwaltungszweige sehr schwer im Hinblick auf eine Gesamtbilanz auszuwerten<sup>175</sup>. Wesentlich besser belegt ist die Wirtschaftsführung von Eberbach<sup>176</sup>. Eine Gesamtbilanz liegt von 1423 an vor, war damals gewiß nichts vollkommen Neues, sondern hatte frühere Grundlagen.

Etwas deutlicher als die Rechnungen der Klöster sind in der Überlieferung die Urbare als das eigentliche Instrument der Klosterverwaltung zu fassen. Während solche Quellen im Hochmittelalter ausgesprochen spärlich sind, durch das Beispiel von Heilsbronn<sup>177</sup> aber durchaus als vorhanden angesehen werden müssen, häufen sie sich im 14. Jahrhundert<sup>178</sup>. Das entsprach der Notwendigkeit, über den immer mehr an weltliche Pächter ausgegebenen Grundbesitz Buch zu führen. Diese Lagerbuchführung ist in den einzelnen Klöstern wiederum ungleich ausgerichtet, zum Teil auch ungünstig überliefert<sup>179</sup>. Das Glanzstück in ganz Südwestdeutschland ist das Tennenbacher Güterbuch, um 1340 angelegt durch den damaligen Abt und früheren Cellerar Johannes Zenlin, eine Mischung von Lager- und Kopialbuch<sup>180</sup>. Die Einträge sind hier streng alphabetisch nach Orten aufgereiht. Ein solches Vorgehen findet sich auch in anderen gleichzeitigen Geschäftsbüchern von Zisterzienserprovenienz. Frühestes einheimisches Beispiel ist das noch sehr viel schlichtere Lagerbuch des Salemer Pfisteramts um 1320<sup>181</sup>, ihm folgte das Lagerbuch der Salemer Pflege Esslingen von 1330/40, das aber höchstwahrscheinlich

175) Im Rechnungsarchiv des GLA (Abt. 62) sind ausgedehnte Salemer Bestände vorhanden. Freilich hat man hier auch ganze Serien von Einzugsregistern und Zinsbüchlein eingestellt, die sich sonst in Abt. 66 (Lagerbücher) finden. Wichtige Rechnungen sind Nr. 8508 und 8471 ff. (Konstanzer Hof ab 1517, 1525); 8629–8661 (Abtsrechnungen ab 1539); 8662 ff. (Bursieramt, ab 1489); 8989 f. (Pfisteramt 1503 ff.); 9118 f. (Kelleramt, ab 1548). Recht klar ist die Rechnung des Königsbronner Pflughofs in Pfullendorf, von 1542 geführt (8626).

176) SCHNORRENBARGER, S. 106.

177) HEIDACHER, S. 38 f.

178) A. SCHÄFER, Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv, ZGORh 112, 1964, geht S. 317–320 besonders auf die frühen Zisterzienserurbare ein und datiert erstmals die Salemer Stücke richtig. Insgesamt ist er doch wohl zu sehr von der Vorbildlosigkeit dieser Gattung überzeugt. Ihm folgt in diesem Punkt der erste Versuch einer Lehre über die urbarialen Quellen, der im 15. Jahrhundert und in der Frühneuzeit seinen Schwerpunkt hat; G. RICHTER, Lagerbücher- oder Urbarlehre (Veröff. d. staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg), 1979. Dort, S. 30, ist die Frage gestellt nach Traditionen einzelner Orden auf diesem Feld, die aber vorläufig unbeantwortet bleibt. Zur »Vorbildlosigkeit« der in Südwestdeutschland erst nach 1300 einsetzenden Urbare ist für den Besitz der Zisterzienser immerhin darauf hinzuweisen, daß das älteste Salemer Urbar des Pfisteramts von 1320 (GLA 66/6532) praktisch voraussetzt, daß die anderen Klosterämter auch solche Bücher führten. Außerdem werden dort (fol. 11 r) zu Mimmenhausen pauschal, zehnt- und landgarbepflichtige Äcker vermerkt *harum agrorum cultores habentur scripti in tabulis in pistrino*.

179) Durch Brände verloren die Bebenhausener Pflegen Tübingen und Weil größtenteils ihre Lagerbücher, STEGMAIER, S. 421. Dabei ist der Bebenhausener Bestand immerhin noch ganz ordentlich. HStASt H 102/8, Bd. 1–10.

180) GLA 66/8553, Edition = TG. Zur Anlage vgl. die Einleitung, S. XVI–XXI.

181) GLA 66/6552.



eine bereits 1278 angelegte Vorlage übernommen hat<sup>182)</sup>. Weitere Salemer und Bronnbacher Beispiele<sup>183)</sup> schließen sich an. Nach 1400 hat auch Kloster Langheim, das ursprünglich geographisch anordnete, dieses Schema übernommen<sup>184)</sup>. Es war offensichtlich von Frankreich her zu den süddeutschen Zisterzen gelangt<sup>185)</sup> und wird im 14. Jahrhundert immer noch als eine Besonderheit betont. Im Bereich der weltlichen Verwaltung findet sich alphabetische Ordnung damals noch nicht<sup>186)</sup>. Auch nicht alle Zisterzienserklöster sind dieser Methode gefolgt, doch hat das bei der geographischen Reihenfolge verbleibende Bebenhausen immerhin das alphabetische Anordnungsschema teilweise für die Zinsgeber innerhalb der einzelnen Orte angewendet<sup>186a)</sup>. Die Anlage eines Lagerbuchs nach dem Alphabet setzt schon eine geographische Übersicht voraus, die sicher nicht nur im Gedächtnis der Verfasser zustandekommen konnte. Auch die alphabetische Ablage der Urkunden im Klosterarchiv, wenn es das in dieser Zeit gegeben hat, konnte sich allein dafür noch nicht die Grundlage bilden, zumal es auch immer Orte im Besitz gab, für den keine oder zumindest keine nur diesen Ort behandelnde Urkunden vorlagen. So können solche großen Register, vor allem das Tennenbacher Güterbuch, auch wenn es bisweilen anderen Anschein hat, nicht ohne vorausgehende Einzelaufzeichnungen entstanden sein. Erst ein räumliches Vorgehen konnte hier für vollständige Grundlagen sorgen. Das alphabetisch angeordnete Güterbuch war das große Verwaltungsinstrument der Zentrale, es diente nicht der Benutzung beim unmittelbaren Zinseinzug.

Trotz dieser zentralen Bedeutung enthalten aber weder die Salemer Stücke noch das Tennenbacher Beispiel Gesamtsummen der Einkünfte. Dagegen finden sich starke Ansätze dazu in Bebenhausener *liber prediorum* von 1356. Er enthält nicht überall, aber doch vielfach eine *summa totalis* für die einzelnen Orte, so daß eine Berechnung der Gesamteinkünfte verhältnismäßig unproblematisch ist. Auch sonst gibt dieser Band Zeugnis einer sehr detaillierten Verwaltungsarbeit, werden in ihm doch die Güter recht exakt beschrieben, Grangiangemarkungen zum Teil mit Nennung der einzelnen Grenzsteine, wofür vielleicht ohnehin die Zisterzienser besondere Aufmerksamkeit hatten<sup>187)</sup>. Soweit die Bebenhausener Überlieferung erhalten ist<sup>188)</sup>, wurde die Genauigkeit des Lagerbuchs von 1356 bei weiteren Erneuerungen im 14. und frühen 15. Jahrhundert nicht mehr erreicht, sondern erst in den Urbaren vom Ausgang des Mittelalters. Damals aber finden sich nur für die relativ kleinen Klöster, so Königsbronn<sup>189)</sup>

182) GLA 66/10379.

183) Salem: GLA 67/1471–72 Verburgenbuch 1420–27; 66/11326 Großkelleramt 1448; Bronnbach: StA Wertheim Rosenbergisches Archiv A, Nr. 436 (Kopiar v. 1385); B Nr. 1252 Gefällbuch Ende 14. Jh.

184) GELDNER, S. 72f.

185) Diskussionsbeitrag von D. LOHRMANN.

186) Daher bei RICHTER (wie Anm. 178) dazu keine Ausführungen.

186a) So im großen Lagerbuch von 1356 HStAst H 102/8, Bd. 3.

187) HStAst H 108/8, Bd. 3, fol. 85 u. 89f. Vgl. z. B. bei Schönau: V. DE GUDENUS, Sylloge I variarum diplomatariorum 1728, S. 159, und Hessische Urkunden, hg. v. L. BAUR V, 1878, S. 14, bei Tennenbach TG, S. 458f.

188) Vgl. Anm. 179.

189) HStAst H 102/39, Bd. 1, v. 1471.

und Schöntal<sup>190</sup>), noch Gesamtlagerbücher. Vielleicht waren sie auch noch in Schönau vorhanden<sup>191</sup>). Sonst aber erforderten schon die Aufzeichnungen der einzelnen Unterverwaltungen ganze Bände, jetzt war, wie übrigens im Bereich der Domänenverwaltung des Territorialstaats auch, die gerichtliche Erneuerung der Liegenschaften üblich geworden<sup>192</sup>).

Zuweilen sind regelrechte Notariatsinstrumente über solche Erneuerungen abgefaßt worden, so haben einige Tennenbacher Lagerbücher diese Form<sup>193</sup>). Neben den großen Lagerbüchern der einzelnen Unterverwaltungen stehen im 15. Jahrhundert dann die eigentlichen Einkünfteverzeichnisse, wie sie unmittelbar im Fruchtkasten, im Keller oder gar schon bei der Kelter, gewiß auch in einigen Fällen draußen im Flur geführt wurden. Besonders reich an solchem Material ist die Salemer Überlieferung<sup>194</sup>), sonst dürfte gerade dieses Quellenmaterial ebenso wie die Rechnungen häufig nicht auf Dauer aufbewahrt worden sein.

Trotz verhältnismäßig guter Buchführung über Liegenschaften und Einkünfte muß man annehmen, und immer wieder wird es auch ausgesagt, daß das Renovationsgeschäft auch dazu diente, vergessenen Zins und der Verwaltung entgangene Güter wieder ausfindig zu machen. Auch die Zisterzen waren trotz überdurchschnittlich straffer Verwaltung nicht in der Lage, allen Grundbesitz bis zu den kleinsten Streuparzellen und Zinsen festzuhalten, ein übriges taten die trotz aller Aufsicht innerhalb der Filialton immer wieder auftretenden Ausfallzeiten unter untauglichen Äbten, Kellern oder sonstigen Inhabern einzelner Verwaltungsämter.

Das Bild der Verwaltungsorganisation, wie es gerade aus diesen Quellen, aber nicht nur von daher gewonnen werden kann, ist äußerst mannigfaltig. Im Prinzip hatten alle Klöster ursprünglich die Zentralverwaltung unter dem Cellerar<sup>195</sup>) und Außenverwaltungen in den einzelnen, meist städtischen Pflughöfen. Das Kelleramt wurde im Lauf des 13. Jahrhunderts bereits unterteilt<sup>196</sup>). Der Großkeller stand über dem Unterkeller und dem manchmal dazwischen geschobenen Mittelkeller. Schon im Hochmittelalter hatten sich aber neben diesem Amt Sonderverwaltungen ausgebildet. Am strengsten auf eigenständige Wirtschaft bedacht waren diese in Salem<sup>197</sup>), wo es außer dem Bursieramt ein meist, aber nicht stets mit dem Großkelleramt verbundenes Kaufmannsamt, außerdem das Pfisteramt, die Speisemeisterei oder

190) HStASt H 233/101.

191) GLA 66/7703, von 1559 ist nach der Unterstellung des Klosters an einen weltlichen Pfleger durch diesen verfaßt, der nennt keine Vorlagen. Vgl. SCHAAB, S. 16.

192) Vgl. RICHTER, S. 38–68; in Bebenhausen erscheint der Ausdruck Renovation 1390, HStA H 102/8, Bd. 4, fol. 2, Beispiele gerichtlicher Erneuerung des 15. und frühen 16. Jhs. in den Stuttgarter und Karlsruher Beständen von Maulbronn und Herrenalb.

193) GLA 66/5900–04, 8600.

194) Dafür hat sich in Salem teilweise der altertümliche Name Rodel gehalten. GLA 66/10315, 10293 Pfisteramt; 11252, 10312 Herbstrodel des Unterbursieramts; 11301–08 Gültrodel Kelleramt und Speisemeisterei; 10381 Wingertbuch Esslingen. Auch Schönau hatte seine Wingertbüchlein, GLA 66/5968 u. 7765, für Besitz in Nußloch und Schriesheim.

195) Das entsprach bereits der Benediktinerregel, cap. 31.

196) SCHAAB, S. 40f.; SCHERG, S. 90.

197) BAIER, S. 96f.



Gastamt, das Pitanzamt, das Sakristeiamt, das Baumeisteramt, das Amt des *placitator* und außerdem noch das *officium sutoris* und das *officium panni* sowie das Schrotamt gab, die alle eigene Rechnung führten, größtenteils auch eigene in der zentralen Besitzlandschaft des Klosters verstreute Güter beaufsichtigten<sup>198</sup>). Die große Aufteilung mindestens in Pfisteramt, Kelleramt und Bursieramt liegt schon vor 1320<sup>199</sup>). Für 1405 ist bezeugt, daß das Pfisteramt in Salem wegen Mißwachs nicht mehr ausreichend für die Konventstafel sorgen konnte. Es mußte deswegen beim Überschüsse verzeichnenden großen Bursamt 200 Malter Dinkel unter Verpfändung eines Hofes aufnehmen<sup>200</sup>). Das späte 15. Jahrhundert brachte in Salem die Zusammenlegung der Rechnungsführung mancher dieser Ämter, aber längst keine einheitliche Zentralverwaltung. Vom Bursariat spaltete sich das Amt des Unterbursieres ab<sup>201</sup>).

Das Bursieramt hat sich entsprechend der Entwicklung im ganzen Orden im Lauf des Spätmittelalters gewiß auch im Hinblick auf die zunehmende Geldwirtschaft zur zentralen Verwaltungsbehörde bei einigen Klöstern ausgebildet und meist das Großkelleramt aus der Führung der Klosterwirtschaft verdrängt, das gilt für Bebenhausen<sup>202</sup>) und für Schöntal<sup>203</sup>), für Herrenalb nur eingeschränkt. Die Bursaria war dort die Verwaltung des unmittelbar an das Kloster anstoßenden Besitzes<sup>204</sup>). Am weitesten hat sich die Stellung des Bursierers in Eberbach im Rheingau ausgebildet. Im 15. Jahrhundert war er allein für die Klosterrechnung zuständig. Über die Einrichtung eines Senats war dort die Mitsprache des Konvents in der Wirtschaftsverwaltung praktisch ausgeschaltet. Der Bursierer hatte sich nur noch mit dem Abt und den anderen Inhabern von Ämtern zu verständigen<sup>205</sup>). Die Klöster Schönau und Tennenbach blieben mehr beim alten System mit dem Großkeller an der Spitze der Wirtschaftsverwaltung, in Tennenbach waren neben ihm nur Custos und Thesaurarius als Verwalter der speziellen geistlichen Zwecken dienenden Stiftungen tätig<sup>206</sup>), Schönau<sup>207</sup>) kannte neben dem Großkeller noch das Sondervermögen des Thedingers, bisweilen auch Syndicus – der Salemer Placitator wird diesem Amt etwa entsprochen haben – über dessen Außenbesitz aber auch nicht mehr gesondert Rechnung geführt wurde. Bedeutsam im Falle des Schönauer Großkellers wie des Bebenhausener<sup>208</sup>) Bursierers ist, daß beide nicht mehr im Kloster selbst, sondern im

198) Vollständigste Aufzählung von 1448 in GLA 66/1326.

199) Im Eingang zum Urbar des Pfisteramts von 1320 (GLA 66/6532, fol. 1 v) wird vermerkt, daß hier nur die Einkünfte des *pistor* aufgezeichnet sind, daß alle neueren Erwerbungen der *bursarius* verwaltet und daß weder die Gefälle der Außenverwaltungen und ebensowenig die des *officium cellerarii* hier Aufnahme gefunden haben.

200) GLA 4/180.

201) BAIER, S. 101f.

202) NEUSCHELER, S. 173.

203) HStASt H 233, Nr. 100–102. Dort wurde allerdings einfach der Großkeller zum Bursier.

204) HStASt H 102/31, Bd. 1.

205) SCHNORRENBERGER, S. 29–49.

206) Vgl. den Index zum TG unter *cellerarii*, *custos* und *thesaurarius*, sonst kommen keine Ämter, außer den *officia* = Außenverwaltungen, vor.

207) SCHAAB, S. 40f. u. 96f.

208) NEUSCHELER, S. 173.

wichtigsten Stadthof in Heidelberg bzw. in Tübingen ihren Hauptsitz und die Verwaltungszentrale hatten.

In den Außenverwaltungen herrscht, mindestens in den Namen, große Mannigfaltigkeit. Teilweise hießen die Außenverwalter Pfleger oder Procuratoren, so in Königsbronn, Herrenalb und Maulbronn<sup>209</sup>). Bebenhausen hatte neben seinen Pflegern noch Unterpfleger<sup>210</sup>). Die Schöntaler Außenverwaltungen, bisweilen *officia*, unterschieden sich im Namen: Propstei Mergentheim und Pflege Heilbronn und führten je ganz verschieden systematisierte Lagerbücher<sup>211</sup>). Die Salemer Außenverwaltung wird bereits um 1320, vorwiegend nach den einzelnen städtischen Mittelpunkten, aufgezählt, um Esslingen, um Ulm und um Biberach sowie auf der Alb, die in Esslingen führt den Namen Pflege (*procuratio*)<sup>212</sup>). Konstanz wird dabei nicht genannt, obwohl auch dieses eine besondere Funktion in der Salemer Verwaltung hatte<sup>213</sup>). Die Stadthäuser sind allgemein die Zentren der Außenverwaltung gewesen, nicht immer so einfach wie in Schöntal, wo es nur solche in Heilbronn und Mergentheim gab, oder in Königsbronn, dessen Außenbesitz in die Pflegen Reutlingen und Pfullendorf gehörte. In Schönau konzentrierten sich im Lauf des Spätmittelalters die Stadthöfe auf Heidelberg und Worms, das die gesamte linksrheinische Außenverwaltung leistete, während die Höfe in Frankfurt und Speyer abgestoßen wurden<sup>214</sup>). Maulbronn kam mit einem großen Stadthof in Speyer aus<sup>215</sup>). Bronnbach hatte zwar mehrere Stadthöfe, aber soviel wir aus seiner noch wenig erforschten spätmittelalterlichen Verwaltungsgeschichte wissen, doch einen ausgesprochenen Schwerpunkt in Würzburg<sup>216</sup>). In Bebenhausen ist, wie in Salem, das Bild etwas mannigfaltiger, städtische Pflegen bestanden in Tübingen und in Stuttgart, die anderen drei Pfleger saßen im spät erworbenen Roseck sowie in den einstigen Grangien Weil im Schönbuch und für das Filderamt in Echterdingen. Dazu gab es noch Unterpfleger in Esslingen, Weil der Stadt und auf dem Erlachhof, der ebenfalls einst Grangie war<sup>217</sup>). Tennenbach hatte außer dem an die Stadt gebundenen *officium* Freiburg und anderen Außenverwaltungen den klosternahen Besitz eingeteilt in das Waldamt (Freiamt), das Amt über Wald (Elztal) und wohl auch das Landamt (Rheinebene)<sup>218</sup>). Die Eberbacher Außenverwalter hießen ganz im Gegensatz zu den sonstigen

209) HStASt H 102/39, Bd. 1; 102/49, Bd. 147; PFLÜGER, Karte im Anhang. In Tennenbach war dagegen der *procurator* ein weltlicher Zinssammler, TG, S. 118.

210) NEUSCHELER, S. 174.

211) Darauf macht auch RICHTER (wie Anm. 178), S. 30, aufmerksam. Die Propstei hat ihre Entsprechung bei Kloster Kaisheim, das seinen Besitz lediglich in vier, später drei Propsteien: Baiern, Schwaben und Ries, aufgegliedert hatte: Die ältesten Urbare des Reichsstifts Kaisheim bearb. v. H. HOFFMANN (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kom. f. bayr. Landes.-Gesch. 2a, Bd. 11), 1972, S. 33f.

212) GLA 66/6532, fol. 1 v; 66/10379–88, Pflege Esslingen.

213) Vgl. SABROW, wie Anm. 119.

214) SCHAAB, S. 94–99.

215) SCHAAB (wie Anm. 23), S. 12.

216) SCHERG, S. 139–161.

217) NEUSCHELER, S. 172.

218) GLA 66/8554 v. 1489; 8559 v. 1523; 8562 v. 1590.



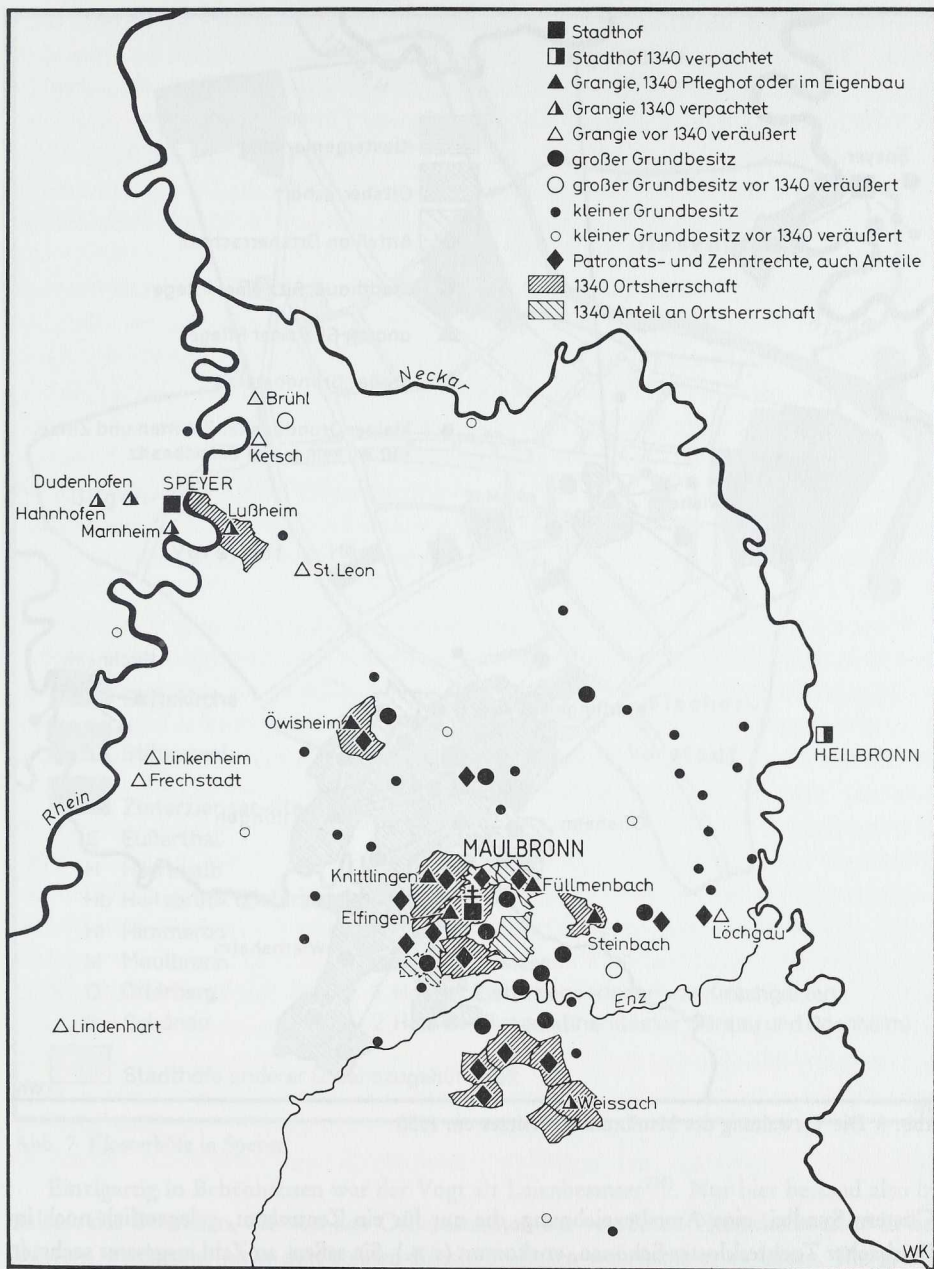


Abb. 5 Die Verwaltung des Maulbronner Besitzes um 1340

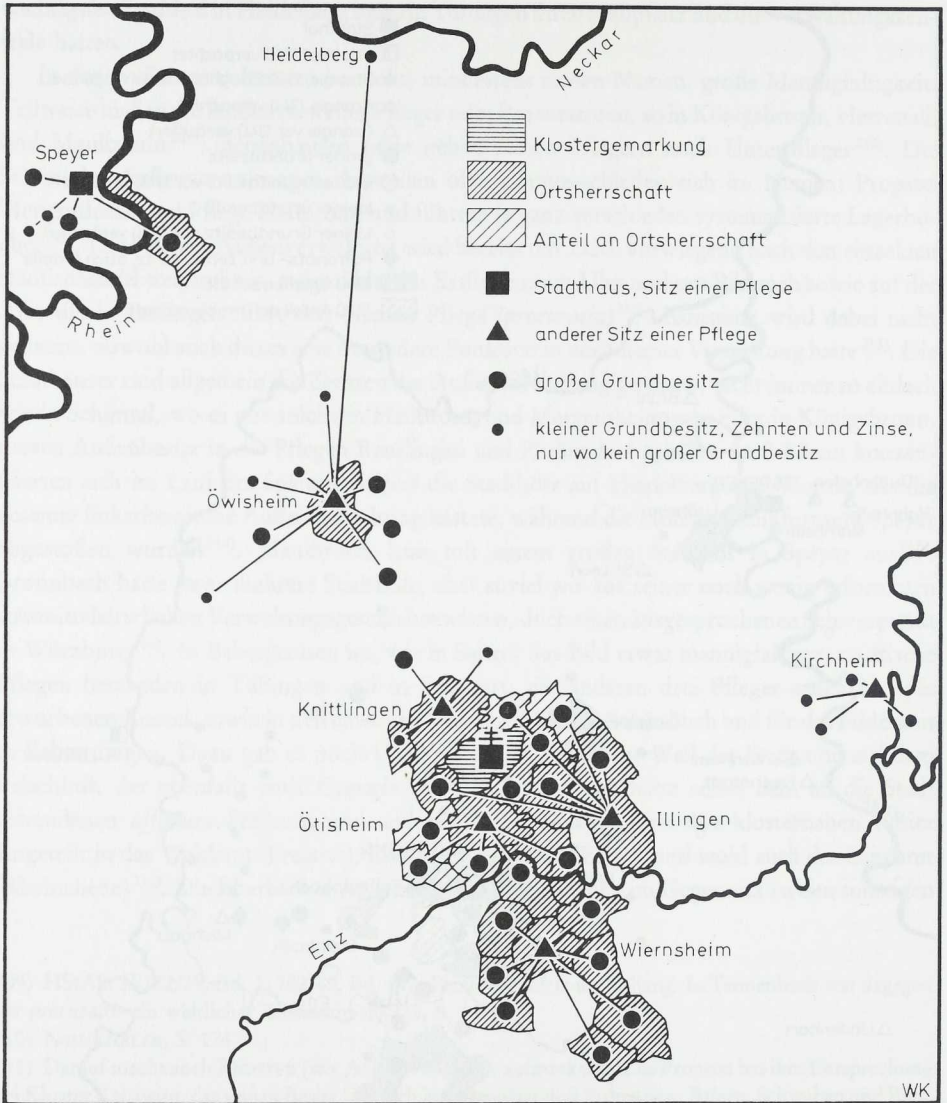


Abb. 6 Die Verwaltung des Maulbronner Besitzes um 1530

Klöstern Syndici, eine Amtsbezeichnung, die nur für ein Zentralamt, gelegentlich noch im Eberbacher Tochterkloster Schönau, vorkommt (s. o.). Sie saßen, an Zahl insgesamt sechs, in den Stadthöfen, ein weiterer Syndicus in einer einstigen Grangie<sup>219)</sup>.

219) SCHNORRENBGER, S. 44–97, mit Karte.



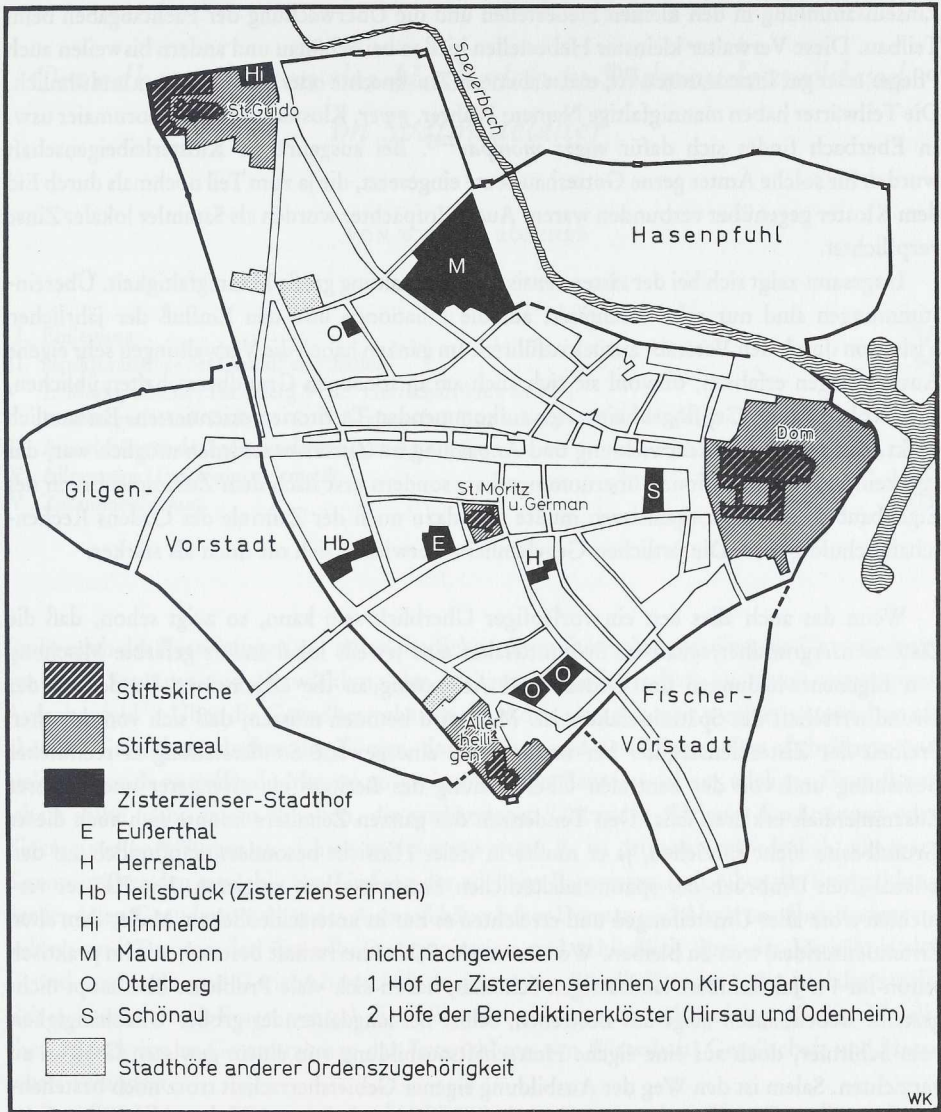


Abb. 7 Klosterhöfe in Speyer

Einzigartig in Bebenhausen war der Vogt als Laienbeamter<sup>220)</sup>. Nur hier bestand also bis zuletzt das Bestreben, die von den Ordensstatuten her verpönten Herrschaftsrechte in den Dörfern wenigstens nicht durch einen Klosterprofessen wahrnehmen zu lassen. Ein großes Betätigungsfeld für Laienbeamte war dagegen allgemein die unterste Stufe der Verwaltung, die

220) NEUSCHELER, S. 173.

Zinseinsammlung in den kleinen Hebestellen und die Überwachung der Pachtabgaben beim Teilbau. Diese Verwalter kleinster Hebestellen hießen bei Schönau und andern bisweilen auch Pfleger oder gar Procuratoren<sup>221)</sup>, meist aber nur Zinsknechte oder Kastenmeister und ähnlich. Die Teilwärter haben mannigfaltige Namen: Wahrer, *gwer*, Klosterwingerter, Kornmaier usw. In Eberbach findet sich dafür sogar *mompär*<sup>222)</sup>. Bei ausgeprägter Klosterleibeigenschaft wurden für solche Ämter gerne Gotteshausleute eingesetzt, die ja zum Teil nochmals durch Eid dem Kloster gegenüber verbunden waren. Auch Hofpächter wurden als Sammler lokaler Zinse verpflichtet.

Insgesamt zeigt sich bei der zisterziensischen Verwaltung große Mannigfaltigkeit. Übereinstimmungen sind nur sehr beschränkt auf die Filiationen und den Einfluß der jährlichen Visitation durch den Vaterabt zurückzuführen. Im ganzen haben die Verwaltungen sehr eigene Ausprägungen erfahren, obwohl sie sich auch am in sonstigen Grundherrschaften üblichen, z. T. wohl auch an Gepflogenheiten der aufkommenden Territorien orientierten. Erstaunlich wirkt, daß solche Eigenentwicklung und Anpassung im Zisterzienserorden möglich war, der fast keine alten Villikationen übernommen hat, sondern erst nach dem Zusammenbruch des Eigenbaubetriebes neuorganisieren mußte und dazu noch der Zentrale des Ordens Rechenschaft schuldig war. Die örtlichen Gegebenheiten erwiesen sich oft doch als stärker.

Wenn das auch alles erst ein vorläufiger Überblick sein kann, so zeigt schon, daß die Zisterziensergrundherrschaft im Spätmittelalter eine jeweils lokal anders gefärbte Mischung von Eigenentwicklungen des Ordens und Anpassung an die allgemeinen Tendenzen der Grundherrschaft des Spätmittelalters ist. Man wird betonen müssen, daß sich von der alten Freiheit der Zisterziensergüter her immer noch eine gewisse Sonderstellung in rechtlicher Beziehung und von der zentralen Überwachung des Besitzes ein strengerer und besserer Zusammenhalt erklären läßt. Den Tendenzen des ganzen Zeitalters konnte sich auch dieser Grundbesitz nicht entziehen, ja er mußte in vieler Hinsicht besonders empfindlich auf den krisenhaften Umbruch der spätmittelalterlichen Landwirtschaft reagieren. Die Klöster versuchten trotz aller Umstellungen und erreichten es nur in unterschiedlichem Maße, dem alten Zisterziensereideal treu zu bleiben. Wo eine starke Schirmherrschaft bestand, wie im praktisch schon im 14. Jahrhundert landsässigen Schönau, haben sich viele Probleme überhaupt nicht gestellt. Bebenhausen zeigt das Bestreben, selbst bei langdauernder großer Unabhängigkeit vom Schirmer, doch auf eine eigene Herrschaftsbildung von einem gewissen Grad an zu verzichten. Salem ist den Weg der Ausbildung eigener Gebietsherrschaft trotz noch bestehender Hemmnisse am weitesten gegangen. Seine Grundherrschaft hat darum auch viele Züge, die durchaus als eine Fortsetzung der alten vorzisterziensischen Formen gelten können, obwohl sie das vom Ansatz her kaum waren.

Manuskriptabschluß Ende 1979.

221) Vgl. Tennenbach in Anm. 209.

222) NEUSCHELER, S. 33 u. 174; SÖHN, S. 17.